PROTOKOLL

der

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom

26.06.2025

im BRUNO-Festsaal, Franz Weiss-Platz 7

Sitzungsbeginn: 19:11 Uhr

Sitzungsende: 19:58 Uhr

Homepage Gemeinde

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Bgm Dr. Andreas Linhart	SPÖ

Stv. Vorsitzende

Frau Vbgmin Gabriele Schiener	SPÖ

Mitglieder

Herr GR Benjamin Berger	ÖVP
Herr GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteuf	SPÖ
Frau GRin Dipl.-Ing. Christine Hausknotz	NEOS
Herr GR Franz Haydn	ÖVP
Herr GR Ing. Mag. Gerhard Huber	SPÖ
Frau GRin Jacqueline Klebl	SPÖ
Herr GR Markus Kraus	FPÖ
Frau GRin Claudia Krenn	SPÖ
Herr GR KommR Ing. Robert Krickl	SPÖ
Frau GRin Sarah Kroboth	SPÖ
Herr GR Andreas Lichtblau	SPÖ
Frau Gf GRin Mag. Andrea Lorenz	GRÜNE

Herr GR Lorenz Markowitsch	SPÖ
Herr GR Laurenz Miksch, B.Sc.	GRÜNE
Herr GR Ing. Markus Pallanits	ÖVP
Herr Gf GR Oliver Prosenbauer	ÖVP
Herr GR MMst. Mario Rosensteiner	WIR
Frau GRin Helga Schlechta	ÖVP
Herr GR Dipl.-Ing. Dr. Christian Schmitzer	Fraktionslos
Frau GRin Daniela Schneider	ÖVP
Herr Gf GR Martin Schödl	SPÖ
Frau Gf GRin Martina Schrempf	SPÖ
Frau GRin Ulrike Schuster	SPÖ
Frau GRin Christiane Stefancsich	ÖVP
Frau Gf GRin Gabriele Steiner	SPÖ
Herr Gf GR David-Alessandro Wareka	FPÖ
Frau GRin Mag. Doris Wareka	FPÖ
Frau Gf GRin Silvia Weginger	SPÖ
Frau GRin Milica Wieninger	ÖVP
Herr GR Erdem Yakin	SPÖ
Herr Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA	SPÖ

Schriftführerin

Frau Isabella Mann

Weiterer Anwesender

Herr AL Michael Markus, LL.M.

Entschuldigt und abwesend waren:

Mitglieder

Frau GRin Sabine Hiermann	Fraktionslos
Herr Gf GR Mag. Stefan Maier	ÖVP
Herr GR Hannes Minimair	ÖVP
Herr Gf GR Martin Niegl	ÖVP

Homepage Gemeinde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung	
3	Bericht des Prüfungsausschusses	

Bgm Dr. Andreas LINHART

4	Berichte und Anträge des Bürgermeisters	
4.1	Ausschreibung und Auswahlverfahren für einen Geschäftsführer der BEG – Kostenbeschluss	VER/567/2025

Gf GRin Martina SCHREMPF

5	Finanzen und Personal	
5.1	1. Nachtragsvoranschlag 2025	FIN/907/2025
5.2	Änderung der Funktionsverordnung	PER/243/2025
5.3	Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.2025	PER/244/2025
5.4	Dringlichkeitsantrag NEOS gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Transparenz in den Gemeindefinanzen - Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	FIN/912/2025

Vbgmin Gabriele SCHIENER

6	Liegenschaften und Projekte	
6.1	Bericht Abschluss Vorentwurfsplanung - Haus der Kinder und Vereine	GLV/000/2025
6.2	Art der Ausschreibung nach BVerg 2018 für Generalunternehmer Haus der Kinder und Vereine und rechtliche Verfahrensbegleitung - Kostenrahmen	GLV/999/2025
6.3	Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838	GLV/004/2025
6.4	Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Gattringer-Straße 5/Stg. 1/Tür 3, Kostenrahmen	GLV/007/2025

Homepage Gemeinde

6.5	Schließsystem in der Musikschule - St. Josefsheim - nachträglicher ergänzender Kostenbeschluss	GLV/009/2025
6.6	Verlängerung des Fruchtgenussvertrages für das Weingartengrundstück-Nr. 336 am Rennweg	GLV/948/2025
6.7	Sanierungsarbeiten Heimathaus - Kostenrahmen	GLV/964/2025
6.8	Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 37	GLV/965/2025
6.9	Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes, Gst-Nr. 1593/43, EZ 3935, Krotenbachgasse 73	GLV/966/2025
6.10	Ersatzanschaffung Ersatzbespannung für Sonnenschirme Ortszentrum - nachträglicher Kostenbeschluss	GLV/969/2025
6.11	Anschaffung einer Sandungsmaschine für die Kunstrasenpflege SC Brunn - Kostenrahmen	GLV/997/2025
6.12	Lola Solar-Straße - Nutzungsrechtansuchen Herr B. - Beschlussvorlage	GLV/979/2025
6.13	Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 13	GLV/988/2025
6.14	Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 17	GLV/989/2025
6.15	Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. H und I	GLV/991/2025
6.16	Heideteich - Vergabe der Pachtflächen 8, 9, 10 und 34	GLV/995/2025
6.17	Ansuchen um eine Servitutsvereinbarung für das Grundstück-Nr. 1535, EZ 2738	GLV/992/2025
6.18	Gemeindewohnungen - Mietpreisanpassung - Kostenbeschluss	GLV/994/2025
6.19	Ansuchen Kauf Teilfläche Gst-Nr. 1513/1, EZ 1217, Friedhof - Grundsatzbeschluss	GLV/945/2025
6.20	Antrag Grundstückstausch Gst.Nr. 1658/2, EZ 2693, Liechtensteinstraße - Wasserwerk	GLV/944/2025
6.21	Antrag Grundstückstausch Wällischhofstraße 33 - Lerchenhöhe	GLV/978/2025
6.22	Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 15/1	GLV/937/2025
6.23	Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 15/2	GLV/938/2025

Homepage Gemeinde

6.24 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 19/1 GLV/939/2025

6.25 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 35/1 GLV/940/2025

6.26 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 35/2 GLV/941/2025

6.27 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 7/1 GLV/956/2025

6.28 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 7/2 GLV/957/2025

6.29 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 37/1 GLV/972/2025

6.30 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 37/2 GLV/973/2025

6.31 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 39/1 GLV/974/2025

6.32 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 39/2 GLV/975/2025

6.33 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 29/1 GLV/976/2025

6.34 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 29/2 GLV/977/2025

6.35 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 25/1 GLV/983/2025

6.36 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 25/2 GLV/984/2025

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

7 Soziales und Gesundheit

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

8 Kunst und Kultur

Homepage Gemeinde

8.1	Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge“ (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ (als übergehender Verband) - Grundsatzbeschluss	GLV/003/2025
8.2	Pfarre Brunn am Gebirge, Ansuchen um Subventionierung des Fronleichnamsumzuges 2025	GLV/891/2025
8.3	Subvention der Generalprobe "Trachtenmusikkonzert" 2025 (50% ige Kostenübernahme) - Kostenbeschluss	GLV/892/2025
8.4	Änderung des TOP 7.14 aus dem GR vom 15.12.15 "Abänderung des GR-Beschlusses vom 16.12.14, TOP 7.10, Gewährung einer Kulturförderung"	GLV/896/2025
8.5	Einrichtungen der darstellenden Kunst - ergänzender Kostenbeschluss	GLV/961/2025

Gf GRin Silvia WEGINGER

9	Jugend und Bildung	
9.1	Verlängerung des Mietvertrages Leopold Gattringer-Str. 4 - Hort und Jugendtreff	GLV/923/2025
9.2	Abschluss einer Vereinbarung zur Anbringung eines Transparentes auf dem Zaun des NÖ KIGA Franz Schubert-Str.	GLV/963/2025
9.3	Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl - Beendigung der Schulkostenübernahme für Geschwisterkinder	SIB/989/2025
9.4	Zertifizierung - familienfreundlichegemeinde	SIB/990/2025
9.5	Dringlichkeitsantrag ÖVP gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese"	VER/579/2025

Gf GR Oliver PROSENBAUER

10	Verwaltung und Digitalisierung	
10.1	gemdat GmbH, Beauftragung der lfd. Betreuung und Wartung der Gemeinde IT-Infrastruktur, Kostenbeschluss	STB/028/2025
10.2	Informationsfreiheitsgesetz - IFG-Portal - Kostenbeschluss	VER/578/2025

Gf GRin Gabriele STEINER

11	Umwelt und Mobilität	

Homepage Gemeinde

11.1	Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21/B12a	WIH/191/2025
11.2	Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße	WIH/192/2025
11.3	Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR	WIH/193/2025

Gf GR Martin SCHÖDL

12	Sport und Vereine	
12.1	SC Brunn an Gebirge - Materialkostenförderung - Kostenbeschluss	GLV/960/2025
12.2	Zusatzarbeiten und Schädenbehebung im Zuge der Sanierung der Garderobenböden 2-fach Sporthalle - nachträglicher Kostenbeschluss	GLV/970/2025
12.3	Bodensanierung Garderoben 2fach Sporthalle - Teil 2 Fertigstellung, Kostenrahmen	GLV/987/2025

Gf GR Mag. Stefan MAIER

13	Bauen und Raumplanung	
13.1	Antrag Frau Daniela K. um Änderung der Bebauungsbestimmungen Parzelle Nr. 1706/2, Alois Pummer-Gasse	BAU/335/2025
13.2	Dringlichkeitsantrag NEOS gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Parken mit Zukunft in Brunn"	BAU/337/2025

Gf GR Martin NIEGL

14	Infrastruktur	
14.1	Windelsäcke - Bezugsrichtlinien NEU per 01.07.2025	BAU/326/2025
14.2	Preisanpassung Laubsack, Windelsack und Restmüllsack per 01.07.2025	BAU/328/2025
14.3	Adaptierung des bestehenden Wartungsvertrages für die Alarmanlagen des Wasserwerkes	BAU/323/2025
14.4	Hochbehälter 3 - Neubau oder Sanierung - Grundsatzbeschluss	BAU/325/2025
14.5	Wasserabgabenordnung NEU per 01.10.2025	BAU/327/2025
14.6	Dringende Reparaturmaßnahmen Heizung am WiHo - Kostenbeschluss	GLV/936/2025

Homepage Gemeinde

14.7	Abschluss einer Vereinbarung zur Anbringung von Werbetafeln auf der Friedhofsmauer	GLV/962/2025
14.8	ASZ Holzgeländer Salzsilo - nachträglicher Kostenbeschluss	GLV/980/2025
14.9	Maßnahmen Mängelbehebung Feuerbeschau Protokoll ASZ - Kostenrahmen	GLV/935/2025

Gf GR David-Alessandro WAREKA

15	Wirtschaft und Tourismus	
15.1	BrunnCard - Aufnahme weiteres Taxiunternehmen	GLV/934/2025

Bgm Dr. Andreas LINHART

16	Energie und Nachhaltigkeit	
16.1	Energiebericht 2024	GLV/010/2025

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer zur heutigen Sitzung. Diese Sitzung wurde durch die Gemeindevorstandssitzungen am 23.04.2025 und 17.06.2025 vorbereitet. An der Teilnahme zur heutigen Sitzung sind gf GR Mag. Stefan Maier, gf GR Martin Niegl, GRin Sabine Hiermann und GR Hannes Minimair entschuldigt. Bgm Dr. Andreas Linhart stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Folgender Tagesordnungspunkt wird abgesetzt:

TOP 10.1 „gemdat GmbH, Beauftragung der lfd. Betreuung und Wartung der Gemeinde IT-Infrastruktur, Kostenbeschluss, STB/028/2025

Folgende Anträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 sind, versehen mit einer Begründung der Dringlichkeit, vor Sitzungsbeginn eingebracht worden:

Dringlichkeitsantrag:

Von NEOS Brunn am Gebirge, GRin DI Christine Hausknotz:
„Transparenz in den Gemeindefinanzen – Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Transparenz in den Gemeindefinanzen – Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“

Begründung:

Aufgrund der zunehmend angespannten finanziellen Situation unserer Gemeinde (siehe dazu TO-Punkt 5.1. Nachtragsvoranschlag) ist es ein Gebot der Stunde unsere Ausgaben genau unter die Lupe zu nehmen.

An den Gemeinderat werden laufend Förderanträge zu unterschiedlichen Projekten und Anliegen herangetragen und sowohl im Gemeindevorstand als auch Gemeinderat zahlreiche Förderbeschlüsse befasst. Als Gemeindevertreter:innen bemühen wir uns mit Förderungen das Kultur-, Sport- und weitere Vereinsleben und ganz allgemein das Gemeinwesen in der Gemeinde zu fördern und in Härtefällen zu unterstützten, was wichtig und sinnvoll ist.

Homepage Gemeinde

Gleichzeigt ist es unsere Aufgabe, mit den vorhandenen Mitteln sparsam und effizient umzugehen und den Bürger:innen über die Verwendung Ihrer Steuergelder Rechenschaft abzulegen.

Wir NEOS wollen ein faires, transparentes und nachvollziehbares Förderwesen in Brunn am Gebirge und beantragen daher die Erstellung eines jährlichen Förderberichts, der die direkten und indirekten Förderungen – also finanzielle Zuwendungen ebenso wie Sachleistungen – übersichtlich auflistet und mit dem Jahresabschluss der Gemeinden veröffentlicht wird. So dokumentiert die Gemeinde sowohl den sorgsamen Umgang mit Steuergeld als auch das Engagement für das Vereinswesen und gesellschaftliche Organisationen und Initiativen, sowie weitere wichtige Anliegen in Brunn am Gebirge, wie es beispielsweise unsere Nachbargemeinde Perchtoldsdorf bereits seit mehreren Jahren macht.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Antragsbegründung sowie der notwendigen Vorlaufzeit für die Erstellung eines solchen Förderberichts, um diesen mit dem Jahresabschluss 2025 veröffentlichen zu können.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Um die Fördersituation der Gemeinde für alle Bürger:innen transparent und übersichtlich darzustellen, wird künftig mit jedem Jahresabschluss der Finanzen der Gemeinde auch ein Förderbericht erstellt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies mit dem Jahresabschluss 2025.

NEOS Brunn am Gebirge
GRin DI Christine Hausknotz eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Transparenz in den Gemeindefinanzen – Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag NEOS, GRin DI Christine Hausknotz:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Dem Antrag „Transparenz in den Gemeindefinanzen – Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge“ (Beilage Nr. 4) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 5.4, behandelt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Dringlichkeitsantrag:

Von NEOS Brunn am Gebirge, GRin DI Christine Hausknotz:
„Parken mit Zukunft in Brunn“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Parken mit Zukunft in Brunn“

Begründung:

Brunn am Gebirge ist eine wachsende Gemeinde. Es entstehen laufend neue unternehmerische Projekte ebenso wie neuer Wohnraum für alle Generationen – von den Wohnhausanlagen für Familien östlich der Bahnlinie, bis hin zum betreuten Wohnen für die Generation 55+ am Brunner Berg.

Mit dem Zuzug sowie mit dem Entstehen neuer Wohnformen in moderner verdichteter Bauweise steigt auch der Bedarf an Mobilitätsinfrastruktur – insbesondere an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Als Beispiel für Letzteres sei hier das Projekt „Elysium“ am Brunner Berg angeführt, wo eine große Anzahl an Wohneinheiten für betreutes Wohnen geplant, jedoch die Frage der adäquaten Menge an Auto-Stellplätzen ungeklärt ist. Es ist hier also nicht nur mit einer starken Belastung der öffentlichen Straßen-Infrastruktur, sondern auch mit einer weiteren Versiegelung von Fläche zu rechnen.

Meist bedeutet das Schaffen neuer Parkmöglichkeiten eine weitere Versiegelung von Boden und auch bei der Sanierung von bestehenden Parkflächen wird regelmäßig darauf verzichtet, klimaökologisch bessere Alternativen zu realisieren. Ein aktuelles Beispiel dafür ist der neu sanierte Parkplatz beim Billa Plus – hier wurde die Chance auf eine Entsiegelung ungenutzt vertan. 2

Wir NEOS fordern daher im Sinne eines weiterhin lebenswerten Ortes, dass bei allen zukünftigen Bauprojekten das Thema Parken nicht nur funktional, sondern ganzheitlich, ökologisch sinnvoll und integrativ mitgedacht wird.

Homepage Gemeinde

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Antragsbegründung. Die hohe Zahl an geplanten Wohnbauprojekten, sowie die lange Vorlaufzeit zur Umsetzung eines ganzheitlichen Parkraumkonzepts machen sofortiges Handeln erforderlich. Ist ein Projekt erst genehmigt oder umgesetzt, werden Entscheidungen über die Flächengestaltung de facto auf Jahrzehnte einzementiert.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

1. Zukunftsorientierte Parkraumplanung: Neue Bauvorhaben dürfen künftig nur genehmigt werden, wenn die erforderlichen Stellplätze ober- oder bevorzugt unterirdisch auf den jeweiligen Grundstücken bzw. Projektliegenschaften errichtet werden.

2. Nachhaltige Gestaltung oberirdischer Parkflächen: Neue oberirdische Parkflächen, ab einer Abstellfläche von drei zweispurigen Fahrzeugen, dürfen nur mehr in einer klima-ökologisch nachhaltigen Weise zu genehmigen sein – d.h. als versickerungsfähige Flächen und mit entsprechend schattenspendender Begrünung.

3. Nachhaltige Erneuerung bestehender Stellflächen: Bestehende Parkflächen dürfen bei künftigen Erneuerungen oder Sanierungen nur in klimaökologisch nachhaltiger Form ausgeführt werden – versickerungsfähig und mit angemessener Begrünung.

4. Anpassung der Bebauungsbestimmungen: Es sollen entsprechende Anpassungen in den Bebauungsbestimmungen ausgearbeitet werden, um die oben genannten Maßnahmen sicherzustellen.

NEOS Brunn am Gebirge
GRin DI Christine Hausknotz eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Parken mit Zukunft", zuerkannt wird.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag NEOS, GRin DI Christine Hausknotz:

JA-Stimmen:	29	
Nein-Stimmen:	4	(GR MMst. Mario Rosensteiner, WIR, gf GR David Alessandro Wareka, GRin Mag. Doris Wareka, GR Markus Kraus, alle FPÖ)
Enthaltung:	0	

Beschluss:

Dem Antrag „Parken mit Zukunft in Brunn" (Beilage Nr. 5) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 13.2, behandelt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Dringlichkeitsantrag:

Von der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese"

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese"

Seit mehreren Wochen ist am Kinderspielplatz Stierwiese keine Beschattung der Sandkiste vorhanden. Die vormals bestehende Holzkonstruktion wurde entfernt, ohne dass eine Ersatzlösung – etwa in Form eines Sonnensegels – installiert wurde. Gerade in den heißen Sommermonaten ist dies für viele Familien, die Zeit im Freien verbringen möchten, eine erhebliche Einschränkung.

Aus Sicht der Volkspartei Brunn wäre sowohl die provisorische Errichtung eines Sonnensegels als auch die Widerherstellung einer Holzkonstruktion mit vergleichbarem Aufwand und in absehbarer Zeit umsetzbar. Umso unverständlicher ist es, dass bislang keinerlei Maßnahmen gesetzt wurden, um den Spielplatz wieder nutzungsfreundlich zu gestalten.

Die derzeitige Situation lässt bedauerlicherweise auf ein mangelndes Verständnis für die Bedürfnisse junger Familien schließen – insbesondere in einer Jahreszeit, in der Aufenthalte im Freien für Kinder besonders wichtig sind.

Homepage Gemeinde

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

dass umgehende Maßnahmen zur Beschattung des Kinderspielplatzes Stierwiese zu ergreifen sind – vorzugsweise durch die Widerherstellung einer geeigneten Holzkonstruktion, jedenfalls aber durch die sofortige Umsetzung einer provisorischen Lösung zum Beispiel mittels eines Sonnensegels.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Maßnahmen sollen rasch umgesetzt werden, weshalb es eine sofortige Beschlussfassung erfordert.

Die Volkspartei Brunn am Gebirge:
Gf GR Oliver Prosenbauer eh.
GRin Helga Schlechta eh.
GR Ing. Markus Pallanits eh.
GR Benjamin Berger eh.
GRin Milica Wieninger eh.
GR Franz Haydn eh.
GRin Daniela Schneider eh.
GRin Christiane Stefancsich eh.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese", zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag Volkspartei Brunn: „Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese":

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem Antrag „Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierweise" (Beilage Nr. 6) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 9.5, behandelt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Dringlichkeitsantrag:

Von der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Neuausschreibung der Essensversorgung für Kindergarten und Volksschule zur Kostenoptimierung"

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Neuausschreibung der Essensversorgung für Kindergarten und Volksschule zur Kostenoptimierung"

In den vergangenen Wochen ist es im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Essensversorgung in den Volksschulen und Kindergärten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu einer Vielzahl an Rückmeldungen und Beschwerden von betroffenen Familien gekommen.

Gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten stellt diese zusätzliche finanzielle Belastung für viele Familien eine erhebliche Herausfordernung im Alltag dar. Aus Sicht der Volkspartei Brunn sollte es daher ein zentrales Anliegen der Gemeinde sein, Familien bestmöglich zu entlasten und leistbare Rahmenbedingungen für Betreuung und Verpflegung zu schaffen.

Wir haben in diesem Zusammenhang Gespräche mit anderen Gemeinden sowie mit verschiedenen Anbietern von Essenslieferungen geführt und dabei festgestellt, dass bei einem verstärkten Wettbewerb im Bereich der Verpflegungsdienstleitungen durchaus Einsparungspotenzial vorhanden isr.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge eine Neuausschreibung der Essensbelieferung für die Brunner Volksschulen und Kindergärten beschließen – mit dem klaren Ziel, den Elternbetrag spürbar zu senken und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die Neuausschreibung der Essenslieferung möglichst zeitnah erfolgen soll, um eine rasche Senkung des Kostenbeitrags für Familien zu ermöglichen, ist eine sofortige Behandlung des Antrags erforderlich.

Homepage Gemeinde

Die Volkspartei Brunn am Gebirge:
Gf GR Oliver Prosenbauer eh.
GRin Helga Schlechta eh.
GR Ing. Markus Pallanits eh.
GR Benjamin Berger eh.
GRin Milica Wieninger eh.
GR Franz Haydn eh.
GRin Daniela Schneider eh.
GRin Christiane Stefancsich eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Neuausschreibung der Essensversorgung für Kindergarten und Volksschule zur Kostenoptimierung", zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag Volkspartei Brunn: „Neuausschreibung der Essensversorgung für Kindergarten und Volksschule zur Kostenoptimierung":

JA-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	21	(Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Caudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Laurenz Markowitsch, GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, alle GRÜNE, GRin DI Christine Hausknotz, NEOS, GR DI Dr. Christian Schmitzer, Fraktionslos)
Enthaltung:	0	

Beschluss:

Der Antrag „Neuausschreibung der Essensversorgung für Kindergarten und Volksschule zur Kostenoptimierung" (Beilage Nr. 7) wird mehrheitlich abgelehnt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GRin Gabriele Steiner:
„Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21 /BI 2a“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21 /BI 2a“

Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandsitzung vom 26.11.2024 wurde unter TOP 10.3 der „Grundsatzbeschluss - Beteiligung an der Errichtung von Lärmschutzwänden durch die ASFINAG" getroffen. Nun liegt die unterschriftreife Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, dem Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) und der ASFINAG, zur Zeichnung vor.

Die veranschlagten Kosten für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge betragen mit € 56.122,26 netto, 5,2% des Gesamtinvestitionsvolumen. Laut der Vereinbarung ist eine 1. Teilzahlung in der Höhe von € 28.061,13 bis spätestens 1 Monat nach Projektbeginn und eine 1. Teilzahlung in der Höhe von € 28.061,13 bei Fertigstellung zu begleichen.

Nach Rücksprache mit dem Zuständigen der ASFINAG Bau Management GmbH, Dipl.-HTLIng. Karl Zeilinger, ist nach aktuellem Stand mit einem Baubeginn nicht vor 2027 zu rechnen, daher sollen die Kosten im Voranschlag 2027 vorgesehen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Unterzeichnung der Vereinbarung muss auf Wunsch der Vertragspartei ASFINAG Bau Management GmbH noch vor dem Sommer 2025 durchgeführt werden, um ASFINAG-interndas Projekt für weitere Schritte einmelden zu können.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge der Unterzeichnung der „Vereinbarung betreffend Zuschuss zur Errichtung des Lärmschutzes A21 Ast Brunn — KN Vösendorf / B 12a" (Zahl WIH 8251-3/25) zustimmen.

gf GRin Gabriele Steiner eh.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21 /BI 2a“, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag gf GRin Gabriele Steiner, „Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21 /BI 2a“:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem Antrag „Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21 /BI 2a“ (Beilage Nr. 8) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 11.1, behandelt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GRin Gabriele Steiner:
„Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße“

Sachverhalt:

Im letzten Gemeinderat 2024 wurde im Straßenbauprogramm 2025 die Sanierung der Hyrtlstraße im Bereich Viktor Adler-Straße bis Pechhüttenbrunngasse, in der Höhe von € 200.000,00 inkl. USt., beschlossen. Gegenüber dem damals zugrundeliegenden Angebot sind folgende Problematiken aufgetreten:

1. Kreuzungsplateau mit der Viktor Adler-Straße:
   Aufgrund der Erweiterung der Hauptwasserleitung über das Kreuzungsplateau hinaus und der Sanierung eines Wasserleitungsschieberknotens im Kreuzungsplateau sollte die komplette Straßenoberfläche der Kreuzung erneuert werden.

Homepage Gemeinde

Im Hinblick auf eine weitere Sanierung der Hyrtlstraße bringt dies erhebliche Erleichterungen der Verkehrsführung während der zukünftigen Baustellen.

2. Baurestmassen im Straßenunterbau:
   In einem ca. 400 m2 großen Teil des Baufeldes auf der Hyrtlstraße wurde nach Abbruch der Straßenoberfläche festgestellt, dass Baurestmassenablagerungen (Betonbrocken, Ziegelbruch, usw.) vorhanden sind. Die notwendigen Lastplattenversuche haben in diesem Bereich ergeben, dass der Unterbau für den Straßenbau ungeeignet ist und daher ersetzt werden muss.
   Die beauftragte Straßenbauaufsicht hat die Mehrkosten für die beschriebenen Arbeiten mit ca. € 42.000,00 inkl. USt. beziffert. Die Mehrkosten idHv € 42.000,00 inkl. USt. sind mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Arbeiten sollen direkt anschließend an den regulären Straßenbau in der Hyrtlstraße durchgeführt um die zusätzliche Verkehrsbelastung (Umleitungen, Sperren) so gering wie möglich zu halten.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge den gegebenheitsbedingten Mehrkosten für die Sanierung Hyrtlstraße in der Höhe von € 42.000,00 inkl. USt. zustimmen. Die Mehrkosten idHv € 42.000,00 inkl. USt. sind mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

gf GRin Gabriele Steiner eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße", zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag gf GRin Gabriele Steiner, „Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße":

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem Antrag „Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße" (Beilage Nr. 9) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 11.2, behandelt.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GRin Gabriele Steiner:
„Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.06.205 zustimmen:

„Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR“

Sachverhalt:
Die MG Brunn am Gebirge stellt im Gegensatz zu anderen Gemeinden kein Schnupperticket für Fahrten im VOR zur Verfügung. Seitens des VOR wird an einer neuen Ticketvariante gearbeitet, die durch Organisationen oder Gemeinden bezuschussbar ist. Aktuell wird diese Ticketvariante nur durch den VOR selbst getestet. Brunn hat die Möglichkeit, als erste Gemeinde eine Teststellung für eine beschränkte Anzahl an Personen in Anspruch zu nehmen.

Dafür sollen einige Freiwillige aus dem Bereich Gemeindeamt und Wirtschaftshof gewonnen werden. Diese erhalten ein nicht refundierbares Mobilitätsbudget iHv von € 30,00 für beliebige Fahrten im VOR, welches im Rahmen des Tests mit der CIAO-App genutzt werden kann. Der Testzeitraum beginnt mit 1.9.2025.

Konkret sieht der weitere Ablauf den Abschluss einer Vereinbarung zwischen VOR und MG Brunn am Gebirge zu den Details des Testablaufs vor, weiters soll ein Kostenrahmen iHv €1.500 für die Zurverfügungstellung der Mobilitätsbudget beschlossen werden. Die Bedeckung erfolgt aus dem Nachtragsvoranschlag.

Begründung der Dringlichkeit:

Der zu beschließende Testbetrieb soll über die Sommermonate anlaufen.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem VOR zur Teststellung einer neuen, Mobilitätsbudget-basierenden App zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat einem Kostenrahmen von € 1.500,00 zur Bedeckung der Mobilitätsbudgets aus dem Nachtragsvoranschlag iHv € 30/Mitarbeiter zustimmen.
Die Kosten idHv € 1.500,00 werden mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.
gf GRin Gabriele Steiner eh.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR“, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis Dringlichkeitsantrag gf GRin Gabriele Steiner, „Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR“:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Dem Antrag „Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR“ (Beilage Nr. 10) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung, unter Punkt 11.3, behandelt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen zu den Protokollen der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025 eingebracht wurden, gelten diese als genehmigt.

3 Bericht des Prüfungsausschusses

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GRin DI Christine Hausknotz. Die Berichte und Stellungnahmen sind dem Protokoll angeschlossen (Beilagen Nr. 11 bis 13.2).

Bgm Dr. Andreas LINHART

4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet wie folgt und ersucht um Kenntnisnahme seiner Berichte:

LR Mag. Sven Hergovich informiert uns am 12.05.2025 davon, dass nach langen und intensiven Verhandlungen mit ÖVP und FPÖ eine Einigung für ein erstes Gemeinde-Unterstützungspaket in Höhe von 35 Millionen Euro erzielt wurde.

Homepage Gemeinde

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen:

1. Tranche: Oktober 2025
2. Tranche: Jänner 2026 – etwa das Doppelte der ersten Tranche
3. Tranche: Jänner 2027 – etwa das Doppelte der ersten Tranche

Insgesamt (über alle drei Tranchen) erhält unsere Gemeinde nach derzeitigem Planungsstand (Endberechnung von Tranche 2 und 3 erfolgt erst nach den Rechnungsabschlüssen) etwa € 304.232,00. Im Oktober dieses Jahres erhält unsere Gemeinde die erste Tranche von € 60.846,00. Die Beträge der zweiten und dritten Tranche werden jeweils etwa doppelt so hoch sein und anhand der Höhe der Umlagenbelastung des jeweiligen Vorjahres berechnet.

LR Mag. Sven Hergovich freut sich uns am 28.05.2025 mitteilen zu dürfen, dass das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds in der Sitzung vom 28.05.2025 für Brunn am Gebirge folgende Vorhaben bewilligt hat:

- NNÖMS Jubiläumstraße, Umbau, Sanierungsarbeiten 2024, mit anerkannten Kosten von € 166.600,00. Es wird ein Zinsenzuschuss von € 45.190,00 zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 50 % der abgerechneten, vom Fonds anerkannten Kosten gewährt (Laufzeit 15 Jahre, dec., halbjährlich).

- VS Franz Schubert-Straße, Umbau, Sanierungsarbeiten 2024, mit anerkannten Kosten von € 131.900,00. Es wird ein Zinsenzuschuss von € 35.805,00 zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 50 % der abgerechneten, vom Fonds anerkannten Kosten gewährt (Laufzeit 15 Jhre, dec., halbjährlich).

- KG Franz Weiss-Platz, Einrichtung für Um- und Zubau, 2 Gruppen, Bewegungsraum, mit abgerechneten Kosten von € 69.500,00, eine Beihilfe von € 17.400,00.

LH Johanna Mikl-Leitner informiert uns im Juni 2025 davon, dass im Rahmen der Initiative „Kinosommer Niederösterreich 2025“ für das Projekt „Sommerkino Brunn am Gebirge“ ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich von € 6.700,00 zur Verfügung gestellt wird.

LR Ludwig Schleritzko freut sich uns am 03.06.2025 mitzuteilen, dass der Öffentlichen Bibliothek Brunn am Gebirge ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich von € 2.000,00 als Projektförderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Homepage Gemeinde

Weiters teilt die Vizebürgermeisterin mit, dass sich die Klubsprecher der im Gemeinderat vertretenen Parteien darauf geeinigt haben, die Punkte 4.1, 5.4, 9.5, 11.1, 11.2, 11.3, 13.2 und 16.1 näher zu behandeln und alle anderen Tagesordnungspunkte en bloc abzustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung der Klubsprecher zustimmen, die Punkte 4.1, 5.4, 9.5, 11.1, 11.2, 11.3, 13.2 und 16.1 näher zu behandeln und über alle anderen Tagesordnungspunkte en bloc abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Punkte 4.1, 5.4, 9.5, 11.1, 11.2, 11.3, 13.2 und 16.1 näher zu behandeln und alle anderen Tagesordnungspunkte en bloc abzustimmen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

4.1 Ausschreibung und Auswahlverfahren für einen Geschäftsführer der BEG – Kostenbeschluss

Sachverhalt:

DI Manfred Komposch wird voraussichtlich ab 1. Juli 2025 seinen Dienst als Geschäftsführer der Betriebs- und Errichtungs-GmbH beenden. Das Verfahren zur Nachbesetzung ist nach dem Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) durchzuführen.

Das Verfahren soll von der In-Spectum e.U. durchgeführt und abgewickelt werden. Nach Festlegung einer Shortlist an Kandidaten soll der geeignete Kandidat im Rahmen eines Personalhearings ermittelt werden, an dem jeweils ein Parteienvertreter, der Bürgermeister, der Amtsleiter sowie die Geschäftsführung der In-Spectum e.U. teilnehmen sollen. Ein Pauschalhonorar in Höhe von € 9.450,00 exkl. USt. (für 10 Kandidaten) wurde angeboten.

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht unter anderem die Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie einer zweiten, bundesweit erscheinenden Zeitung vor.

Homepage Gemeinde

Dafür fallen geschätzte Kosten in Höhe von € 3.000,00 inkl. USt. an.

Welchen Kandidaten der Bürgermeister als Vertreter der Generalversammlung der Betriebs- und Errichtungs- GmbH bestellen soll, könnte in der Gemeindevorstandssitzung, voraussichtlich am 16.09.2025 (nach Ablauf der Bewerbungsfrist: 15.08.2025), entschieden werden.

Haushaltsüberwachung vom: 17.04.2025 - 14:41		
Haushaltsstelle: 1/010000-728600/000		
Gemeindeamt - Entgelte für sonstige Leistungen Inserate		
Voranschlag:	€	7.500,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	7.500,00

Die Bedeckung erfolgt im 1. NTVA.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Ausschreibung und dem Auswahlverfahren für einen Geschäftsführer der Betriebs- und Errichtungs-GmbH zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 17.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung und dem Auswahlverfahren für einen Geschäftsführer der Betriebs- und Errichtungs-GmbH zu einem Kostenrahmen in Höhe von € 17.000,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Bgm Dr. Andreas Linhart, GRin DI Christine Hausknotz, GRin Helga Schlechta, AL Michael Markus, LL.M.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

Gf GRin Martina SCHREMPF

5 Finanzen und Personal

5.1 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde in der Zeit vom 10. Juni bis einschließlich 24. Juni 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Stellungnahmen wurden während der Auflagefrist keine eingebracht.

Bereits vorhandene Beschlüsse, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 2025 nicht bekannt waren, wurden in den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 eingearbeitet.

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit konnten auf Basis des Rechnungsabschlusses 2024 leicht angehoben werden. Außerdem wurden die Erträge aus Transfers um eine KPC Förderung der Radfahrinfrastruktur gekürzt, welche nun als Kapitaltransfermittel vom Bund korrekterweise ersichtlich ist, und um einen Förderungszugang iS Gemeinde Unterstützpaket erhöht.

Der Anstieg der Sachaufwendungen aus der operativen Gebarung resultiert hauptsächlich aus neu bekannt gewordenen Indexierungen sowie Verschiebungen einzelner Projekte von 2024 auf 2025. Die Budgetwerte zu Gebäudeinstandhaltungen, Entgelt für sonstige Leistungen und den Abschreibungskosten wurden ebenfalls angepasst.

Die Investitionskosten haben sich auf € 6,7 Mio. reduziert und setzten sich wie folgt zusammen:

Vorhaben > 100Tsd.		**1. NT-VA 2025**	**VA 2025**
846040	Haus der Kinder & Vereine (2023-2026)	900.000,00	2.600.000,00
850000	Wasserbauten	620.000,00	620.000,00
851000	Kanalbauten	600.000,00	600.000,00
840000	Grundstücksankauf (Ankauf HBA)	600.000,00	1.000.000,00
639000	Hochwasserschutz (2021-2028)	575.000,00	575.000,00
269500	Landschaftspark (2023-2025)	548.000,00	548.000,00
840100	Quartier 21 (2024-2030)	430.000,00	630.000,00
612000	Straßenbau	342.000,00	300.000,00
21110	Haustechnik VS Schubertstraße (2024-2025)	200.000,00	200.000,00
240000	Kindergarten Ortszentrum (2025)	150.000,00	150.000,00
360000	Heimathaus (Heizung 2025)	100.000,00	100.000,00
	Summe	**5.065.000,00**	**7.323.000,00**

Homepage Gemeinde

Vorhaben < 100Tsd.		1. NT-VA 2025	VA 2025
163100	Ankauf Feuerwehrfahrzeug (WLA Wechsel-ladeaufbau)	95.000,00	95.000,00
181600	Beleuchtung (Planerleistung)	7.000,00	0,00
	Summe	**102.000,00**	**95.000,00**
	Gesamt (Projektcode 1 aoH)	**5.167.000,00**	**7.418.000,00**
	Projekte mit Code 2 (oH) + Gesellschafter-zuschuss	1.526.100,00	1.214.300,00
	Gesamt (Projektcode 1+2)	**6.693.100,00**	**8.632.300,00**

Der Ergebnisvoranschlag der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zeigt ein negatives Nettoergebnis von € 683.600,00 (vor Rücklagenentnahme bzw. -zuweisung) und ein positives Nettoergebnis von € 662.500,00 (nach Rücklagenentnahme bzw. -zuweisung).

Der Finanzierungsvoranschlag der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zeigt ein negatives Ergebnis von € 2.064.100,00. Dieser kann über liquide Mittel, zu erwartete Einnahmen aus Forderungen sowie unterjährig gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden.

Haushaltsrücklagen

Der zweckgebundene Rücklagenstand zum 31.12.2025 beträgt beim marktbestimmten Betrieb „Abwasserbeseitigung" voraussichtlich € 1.539.900,00, beim marktbestimmten Betrieb „Wasser" konnte keine Rücklage mehr gebildet werden, bei den Anschaffungen Fuhrpark Feuerwehr voraussichtlich € 185.000,00 und zur Katastrophenhilfe voraussichtlich € 50.000,00.

Die allgemeine Rücklage konnte aufgrund von Finanzierungskürzungen bei Projekten auf voraussichtlich € 300.000,00 veranschlagt werden.

Finanzschulden

Der Schuldenstand per 31.12.2025 wird aufgrund der Kürzung zur geplanten Darlehensaufnahmen für das Haus der Kinder & Vereine voraussichtlich € 12.562.000,00 betragen.

Die geplanten Darlehnsaufnahmen für die Projekte Hochwasserschutz, Wasserbauten, Straßenbau, Kindergarten Ortszentrum und Heizung Heimathaus wurden bereits idHv € 1.480.000,00 abgerufen.

Haushaltspotential

Das jährliche Haushaltspotential (Eigenmittel) der Marktgemeinde Brunn am Gebirge liegt bei rund € 238.000,00.

Homepage Gemeinde

Beim Haushaltspotential handelt es sich um eine, aufgrund der VRV 2015 erforderliche, in die NÖ Gemeindeordnung 1973 neu aufgenommene Kenngröße. Das verfügbare Haushaltspotential stellt den Überschuss oder Fehlbetrag aus den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres mit der Abwicklung des Vorjahres (Sollüberschuss/Sollfehlbetrag) dar.

Insgesamt ergeben sich im Jahr 2025 Einnahmen im Finanzierungshaushalt von rund € 47,8 Mio. und Ausgaben von rund € 49,9 Mio. Der Finanzierungshaushalt ist damit um rund € 2,1 Mio. nicht ausgeglichen.

Der Dienstpostenplan hat sich von ursprünglich 198 auf 189 Mitarbeiter verändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 inklusiver sämtlicher Beilagen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 inklusiver sämtlicher Beilagen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

5.2 Änderung der Funktionsverordnung

Sachverhalt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2024, soll wie folgt geändert werden:

Der Funktionsdienstposten „Fachbereichsleitung Haustechnik/ Fachexperte“ soll gestrichen werden. Diesen Aufgabenbereich übernimmt die Leitung der Abteilung Gebäude, Liegenschaften und Veranstaltungen.

Homepage Gemeinde

Neu aufgenommen werden soll der Funktionsdienstposten „Fachexperte Informationsfreiheitsgesetz“.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Funktionsverordnung (Streichung des Funktionsdienstposten „Fachbereichsleitung Haustechnik/ Fachexperte“ und Aufnahme des neuen Funktionsdienstposten „Fachexperte Informationsfreiheitsgesetz“) in der vorgeschlagenen Form, laut Beilage zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Funktionsverordnung (Streichung des Funktionsdienstposten „Fachbereichsleitung Haustechnik/ Fachexperte“ und Aufnahme des neuen Funktionsdienstposten „Fachexperte Informationsfreiheitsgesetz“) in der vorgeschlagenen Form, laut Beilage zu (Beilage Nr. 14).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

5.3 Nebengebührenordnung für Eintritte ab 01.01.2025

Sachverhalt:

Eine neue Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.2025 eingetretenen Bediensteten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge soll beschlossen werden.

Die neue Nebengebührenordnung enthält folgende Gebühren:

- Reisegebühren laut NÖ GBedG 2025

- Schmutzzulage für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Bediensteten und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken von € 1,56 pro Arbeitsstunde (gleich wie in der Nebengebührenordnung für Bedienstete mit Eintritt zwischen 01.01.1997 und 31.12.2024)

Homepage Gemeinde

- Erschwerniszulage für Friedhofbedienstete in Form einer monatlichen Pauschale von € 250,00 auf Grund der Grabungsarbeiten und Exhumierungen. Eine Schmutzzulage steht den Friedhofbediensteten dann nicht mehr zu.

- Fehlgeldentschädigung für Bedienstete, die mit der Führung der Gemeindekasse betraut sind von € 114,79 monatlich, die mit der Führung von Nebenkassen (z.B. Handkassen bei Veranstaltungen) betraut sind von € 43,05 monatlich und die mit der Führung einer Kasse im Front Office Bereich der Abteilung „Service, Information und Beratung" betraut sind von € 62,62 monatlich.

Die geplanten Änderungen wurden der Personalvertretung zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.2025 eingetretenen Bediensteten neu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Nebengebührenordnung für die nach dem 01.01.2025 eingetretenen Bediensteten neu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

5.4 Dringlichkeitsantrag NEOS gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Transparenz in den Gemeindefinanzen - Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Sachverhalt:

NEOS Brunn am Gebirge, GRin DI Christine Hausknotz bringt zur Gemeinderatssitzung am 26.06.2025 folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung ein:

„Transparenz in den Gemeindefinanzen – Erstellen eines jährlichen Förderberichts der Marktgemeinde Brunn am Gebirge"

Homepage Gemeinde

Begründung:

Aufgrund der zunehmend angespannten finanziellen Situation unserer Gemeinde (siehe dazu GR 26.06.2025, TO-Punkt 5.1. Nachtragsvoranschlag) ist es ein Gebot der Stunde unsere Ausgaben genau unter die Lupe zu nehmen.

An den Gemeinderat werden laufend Förderanträge zu unterschiedlichen Projekten und Anliegen herangetragen und sowohl im Gemeindevorstand als auch Gemeinderat zahlreiche Förderbeschlüsse befasst. Als Gemeindevertreter:innen bemühen wir uns mit Förderungen das Kultur-, Sport- und weitere Vereinsleben und ganz allgemein das Gemeinwesen in der Gemeinde zu fördern und in Härtefällen zu unterstützten, was wichtig und sinnvoll ist. Gleichzeigt ist es unsere Aufgabe, mit den vorhandenen Mitteln sparsam und effizient umzugehen und den Bürger:innen über die Verwendung Ihrer Steuergelder Rechenschaft abzulegen.

Wir NEOS wollen ein faires, transparentes und nachvollziehbares Förderwesen in Brunn am Gebirge und beantragen daher die Erstellung eines jährlichen Förderberichts, der die direkten und indirekten Förderungen – also finanzielle Zuwendungen ebenso wie Sachleistungen – übersichtlich auflistet und mit dem Jahresabschluss der Gemeinden veröffentlicht wird. So dokumentiert die Gemeinde sowohl den sorgsamen Umgang mit Steuergeld als auch das Engagement für das Vereinswesen und gesellschaftliche Organisationen und Initiativen, sowie weitere wichtige Anliegen in Brunn am Gebirge, wie es beispielsweise unsere Nachbargemeinde Perchtoldsdorf bereits seit mehreren Jahren macht.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Antragsbegründung sowie der notwendigen Vorlaufzeit für die Erstellung eines solchen Förderberichts, um diesen mit dem Jahresabschluss 2025 veröffentlichen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Um die Fördersituation der Gemeinde für alle Bürger:innen transparent und übersichtlich darzustellen, wird künftig mit jedem Jahresabschluss der Finanzen der Gemeinde auch ein Förderbericht erstellt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies mit dem Jahresabschluss 2025.

Änderungsantrag, Vbgmin Gabriele Schiener:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt zurück in den Ausschuss für Finanzen und Personal verweisen.

Homepage Gemeinde

Beschluss Änderungsantrag, Vbgmin Gabriele Schiener:

Der Gemeinderat verweist diesen Tagesordnungspunkt zurück in den Ausschuss für Finanzen und Personal.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Vbgmin Gabriele SCHIENER

6 Liegenschaften und Projekte

6.1 Bericht Abschluss Vorentwurfsplanung - Haus der Kinder und Vereine

Sachverhalt:

Im Bauvorhaben Wiener Strasse 30 – Haus der Kinder und Vereine – ist die Phase der Vorentwurfsplanung abgeschlossen.

Die Entwürfe wurden mit allen zukünftigen Nutzern unter Miteinbeziehung der jeweils zuständigen Referenten, in zwei Runden, abgestimmt und laufend den Wünschen entsprechend nach Möglichkeit abgeändert.

Nach der letzten Runde wurden die betreffenden Planunterlagen von allen Beteiligten freigegeben und können nun in einem nächsten Schritt der Einreichplanung zugeführt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Die Kenntnisnahme des Berichts erfolgt durch den Gemeinderat.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

6.2 Art der Ausschreibung nach BVerg 2018 für Generalunternehmer Haus der Kinder und Vereine und rechtliche Verfahrensbegleitung - Kostenrahmen

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Vorentwurfsphase wird im nächsten Schritt der Einreichplanung auch die Ausschreibung für die baulichen Maßnahmen erforderlich. Hier ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden, einerseits die Ausschreibung aller Gewerke einzeln oder aber ein zweistufiges Verhandlungsverfahren nach BVerG2018 für einen Generalunternehmer mit rechtlicher Verfahrensbegleitung durch einen Juristen.

In der Gesamtbetrachtung und hinsichtlich der Vorteile in der Durchführung sowie der einzigen Möglichkeit noch im Projekt Einfluss auf die Umsetzung zu haben kommt nur das zweistufige Verhandlungsverfahren in Frage, anbei die Empfehlung des zuständigen Planungsbüros mit einer Punktation zur Bewertungsgrundlage:

1. *Einzelvergaben (Gewerkeweise)*
   viele Ansprechpartner, Gewährleistung bei jeder einzelnen Firma, viel Verwaltungsaufwand (viele Aufträge, Rechnungen, etc.), zeitlich gestaffelte Vergabe, dadurch gestalterisch und preislich flexibler

2. *GU-Auftrag*
   1 Ansprechpartner, Gewährleistung in 1 Hand, weniger Verwaltungsaufwand

   Empfehlung: GU-Auftrag

- *Vergabeverfahren für GU-Auftrag:*

1. *Mit Verhandlung:*
   im Verfahren können z.B. ausgeschriebene Materialien oder Ausstattungen verhandelt (geändert) werden – dadurch kann der angebotene Gesamtpreis noch verändert werden, aufwändigeres und längeres Verfahren, rechtliche Unterstützung erforderlich

2. *Ohne Verhandlung*
   ausgeschriebene Materialien oder Ausstattungen können nicht verändert werden – das billigste Angebot ist zu beauftragen, Gesamtpreis kann nicht mehr verändert werden
   wenn zu teuer: Verfahren muss aufgehoben werden und zurück zum Start

   (1) Ohne Bekanntmachung:
   Bieter werden direkt eingeladen, daher Bieter bekannt, aber vielleicht nicht günstigstes Angebot am Markt

Homepage Gemeinde

(2) *Offenes Verfahren*
alle (die bestimmten Kriterien erfüllen) können bieten, - Billigstbieter ist möglicherweise ein Unbekannter (Risiko)

Empfehlung: Verhandlungsverfahren (mit Bekanntmachung)
Verfahrensdauer: ca. 6 Monate (2 stufiges Verfahren, mehrere Verhandlungsrunden mit Zwischenangeboten, etc.)

Aufgrund der klaren Vorteilsüberzahl im zweistufigen Verhandlungsverfahren soll der Empfehlung Folge geleistet werden.

Für das angestrebte Verfahren soll dieses durch eine Rechtsanwaltskanzlei, welche auf solche Verfahren spezialisiert ist, begleitet werden. Die Auswahl der Kanzlei soll nach Angebotslegung an den Bestbieter erfolgen. Aufgrund vorhergehender Erfahrungen können sich die Kosten für die Rechtsbegleitung des gesamten Verfahrens auf bis zu € 100.000,00 inkl. Ust belaufen. Daher soll für diese Kosten ein Kostenrahmen beschlossen werden.

Ergänzender Sachverhalt für GV und GR:

Nach Einholung der ersten Pauschalangebote kann man den erforderlichen Kostenrahmen für die Rechtsbegleitung des Verfahrens mit € 36.000,00 inkl. Ust. beziffern

Ergänzender Sachverhalt für GR:

Nach Eingang der 3 Angebote der angefragten Rechtsanwaltskanzleien zur Begleitung des Verhandlungsverfahrens, ergibt sich nach Auswertung der Angebote ein klarer Best- und auch Billigstbieter.

Es ist die Kanzlei CASATI, es ist mit Gesamtkosten in Höhe von ca. € 23.000,00 inkl. Ust. auszugehen.

Haushaltsüberwachung vom: 03.06.2025 - 11:04:39
Haushaltsstelle: 5/846040-060010/000
Haus der Kinder & Vereine - Im Bau befindliche Gebäude - Planerleistungen

Voranschlag:	€	800.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	79.285,60
Verfügungsrest:	€	720.714,40

Antrag:

Der Gemeinderat, möge als Art der Ausschreibung für das BVH Haus der Kinder und Vereine, dem zweistufige Verhandlungsverfahren mit vorhergehender Bekanntmachung nach BVerG2018 für einen GU für die baulichen Maßnahmen, sowie der

Homepage Gemeinde

Vergabe der Leistungen zur rechtlichen Begleitung des Verfahrens durch MMag. Dr. Casati, mittels Kostenrahmens in der Höhe von € 23.000,00 inkl. Ust. (ausschließlich für die Rechtskosten) zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat, stimmt als Art der Ausschreibung für das BVH Haus der Kinder und Vereine, dem zweistufige Verhandlungsverfahren mit vorhergehender Bekanntmachung nach BVerG2018 für einen GU für die baulichen Maßnahmen, sowie der Vergabe der Leistungen zur rechtlichen Begleitung des Verfahrens durch MMag. Dr. Casati, mittels Kostenrahmens in der Höhe von € 23.000,00 inkl. Ust. (ausschließlich für die Rechtskosten) zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.3 Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Sachverhalt:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell", BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, Beilage ./A.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Homepage Gemeinde

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./B) erteilt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abruft sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließt, dass die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abruft sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.4 Sanierung der gemeindeeigenen Wohnung Gattringer-Straße 5/Stg. 1/Tür 3, Kostenrahmen

Sachverhalt:

Die gemeindeeigene Wohnung in der Leopold Gattringer Straße 5, Stiege 1 Tür 3, sind dringend Brauchbarmachungs- bzw. Sanierungsarbeiten (vorab einer erneuten Vergabe/ Vermietung) erforderlich.

Die Komplettsanierungskosten belaufen sich nach derzeitigen Angebotsstand auf ca. € 37.200,00 inkl. Ust.

Homepage Gemeinde

Folgende Arbeiten sind davon umfasst:

- Entsorgung
- Sanierung der Elektrik
- Erneuerung der Leitungen und sanitären Ausstattung des Badezimmers
- Komplettsanierungen der Innentüren und Türstöcke
- Verfliesung des Badezimmers
- Abscheren und Spachteln sowie Ausmalen der Wohnung
- Diverse Spenglerarbeiten aufgrund eines Wassereintritts

Haushaltsüberwachung vom: 11.06.2025 - 11:15:52		
Haushaltsstelle: 1/853400-614400/000		
Haus 04 L. Gattringerstr.5 - Instandhaltung von Gebäuden Investitionen		
Voranschlag:	€	28.700,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	28.700,00

Bedeckung erfolgt über Einsparungen innerhalb der HH-Ansatzes 1/853-6144 Haus L. Gattringerstr. - Instandhaltung von Gebäuden Investitionen (dies wird im 2. NT-VA 2025 berücksichtigt).

Antrag:

Der Gemeinderat möge, den Sanierungsmaßnahmen der gemeindeeigenen Wohnung in der Leopold Gattringer Straße 5 Stiege 1 Tür 3 mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 37.200,00 inkl. Ust., zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Sanierungsmaßnahmen der gemeindeeigenen Wohnung in der Leopold Gattringer Straße 5 Stiege 1 Tür 3 mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 37.200,00 inkl. Ust., zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

6.5 Schließsystem in der Musikschule - St. Josefsheim - nachträglicher ergänzender Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2018 kommt es immer wieder zu Problemen beim Schließsystem in der Musikschule, aufgrund dessen wurden drei Schließzylinder ausgetauscht.

Die Kosten beliefen sich auf € 1.655,36 inkl. USt.

Obwohl es sich bei diesen Arbeiten um laufende Verwaltung handelt, müssen diese beschlossen werden, da kein Budget vorhanden ist. Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen innerhalb des Referats.

Haushaltsüberwachung vom: 12.03.2025 - 10:49:26		
Haushaltsstelle: 1/846010-614500/000		
St. Josefsheim allgemein (Gebäude & Außenanlage) - Instandhaltung von Gebäuden und Bauten		
Voranschlag:	€	9.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	7.445,77
Verfügungsrest:	€	1.554,23

Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen innerhalb des Referats. (1/853-6144 Haus L. Gattringestr. – Instandhaltung von Gebäuden Investitionen)

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich dem Austausch der Schließzylinder in der Musikschule zu Kosten € 1.655,36 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich dem Austausch der Schließzylinder in der Musikschule zu Kosten € 1.655,36 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

6.6 Verlängerung des Fruchtgenussvertrages für das Weingartengrundstück-Nr. 336 am Rennweg

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde das Grundstück-Nr. 336, EZ 550, KG 16105 Brunn am Gebirge, am Rennweg neben dem Friedhof von Herrn Christian Kreutzwiesner für die Errichtung eines Mehrzweck-Sportplatzes erworben.

Aufgrund der Verzögerung der Umsetzung des Sportplatzes, wurde im Jahr 2023 ein Fruchtgenussvertrag mit der Fam. Beranek erstellt. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde die Fläche bisher gepflegt und der Weingartenertrag abgeerntet.
Da die Realisierung des genannten Projektes noch offen ist und die Fläche ohne weitere Pflege verwildern und die Weinstöcke von Schädlingen befallen werden könnten, soll der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verlängerung des Fruchtgenussvertrages bis 31.12.2025 zur Pflege des Weingartens Parzelle Nr. 336, EZ 550, KG Brunn am Gebirge, Rennweg, mit der Familie Beranek zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Fruchtgenussvertrages bis 31.12.2025 zur Pflege des Weingartens Parzelle Nr. 336, EZ 550, KG Brunn am Gebirge, Rennweg, mit der Familie Beranek zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.7 Sanierungsarbeiten Heimathaus - Kostenrahmen

Sachverhalt:

Im Heimathaus muss aufgrund der starken Abnutzung des Lehmbodens im Durchgang zum Garten/Archiv, dieser erneuert werden.

Homepage Gemeinde

Haushaltsüberwachung vom: 22.04.2025 - 12:07:03		
Haushaltsstelle: 1/360000-618000/000 Heimatmuseen (Heimathaus) - Instandhaltung von sonstigen Anlagen		
Voranschlag:	€	500,00
Bisherige Ausgaben:	€	50,80
Verfügungsrest:	€	449,20

Die Bedeckung erfolgt über den 1. NT-VA 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Sanierungsarbeiten am Lehmboden im Heimathaus beim Durchgang zum Garten/Archiv, mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,00 inkl. Ust. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Sanierungsarbeiten am Lehmboden im Heimathaus beim Durchgang zum Garten/Archiv, mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,00 inkl. Ust. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.8 Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 37

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.11.2024 hat Frau Renate Lukassen-Gschmeidler um Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Heideteich, Pachtfläche Nr. 37, angesucht.

Der bestehende Pachtvertrag mit Frau Lukassen-Gschmeidler wurde auf die Dauer von 10 Jahren (01.07.2015 bis 30.06.2025) abgeschlossen. Pachtgegenstand dieses Vertrages ist die Pachtfläche Nr. 37 im Ausmaß von 281 m², Parzelle Nr. 1359/5, EZ 2738.

Homepage Gemeinde

Als Pachtzins wurde damals ein Betrag von € 1,48/m² sohin gesamt € 415,88 wertgesichert, festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates von 06.12.2011 wurde der Miet- und Pachtzins mit € 1,40/m² für Kleingarten Grundstück flach, neu festgelegt.
Aufgrund der gleichzeitigen beschlossenen Wertsicherung ergibt dies einen Betrag von € 2,04 (VPI Jänner 2025).
Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 573,24 für den neuen Mietvertrag zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, ebenfalls wertgesichert.

Der neue Mietvertrag soll auf 10 Jahre, beginnend mit 01.07.2025 bis 30.06.2035, abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Renate Lukassen-Gschmeidler, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Max Schrems-Gasse 1/1/15, für die Pachtfläche Nr. 37, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/5, EZ 2738, im Ausmaß von 281 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.07.2025, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin Gesamt € 573,24, wertgesichert, exkl. USt., jährlich, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Renate Lukassen-Gschmeidler, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Max Schrems-Gasse 1/1/15, für die Pachtfläche Nr. 37, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/5, EZ 2738, im Ausmaß von 281 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.07.2025, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin Gesamt € 573,24, wertgesichert, exkl. USt., jährlich, zu (Beilage Nr. 16).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

6.9 Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes, Gst-Nr. 1593/43, EZ 3935, Krotenbachgasse 73

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.03.2025 hat Herr Othmar Huber um Löschung des für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge einverleibten Vor- und Wiederkaufsrechtes gem. Kaufvertrag Pkt. XII. vom 27.10.1992, Parzelle Nr. 1593/43, EZ 3935, KG 16105 Brunn am Gebirge, Krotenbachgasse 73, angesucht.

Die Fertigstellungsanzeige ist mit 24.07.2001, Aktenzeichen: B-710/95, erfolgt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt XII. des Kaufvertrages vom 27.10.1992, Parzelle Nr. 1593/43, EZ 3935, KG 16105 Brunn am Gebirge, Krotenbachgasse 73, Eigentümer Herr Othmar Huber, geb. 26.11.1959, welches für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge einverleibt ist, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt XII. des Kaufvertrages vom 27.10.1992, Parzelle Nr. 1593/43, EZ 3935, KG 16105 Brunn am Gebirge, Krotenbachgasse 73, Eigentümer Herr Othmar Huber, geb. 26.11.1959, welches für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge einverleibt ist, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.10 Ersatzanschaffung Ersatzbespannung für Sonnenschirme Ortszentrum - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Über die Wintermonate wurden die Schirme eingelagert. Im Zuge der Einlagerung wurden 8 Stk. Schirme von Mäusen/Nagern stark beschädigt. Daher ist eine Ersatzbespannung der Schirme erforderlich.

Homepage Gemeinde

Aufgrund der anstehenden Veranstaltungen und der langen Lieferzeit von min. 5-8 Wochen, musste die Beauftragung umgehend erfolgen um eine Nutzung rechtzeitig zur Sommersaison gewährleisten zu können.

Haushaltsüberwachung vom: 29.04.2025 - 14:14:23		
Haushaltsstelle: 1/029100-042000/000		
Ortszentrum Öffentlicher Bereich - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Voranschlag:	€	1.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	1.000,00

Die Bedeckung erfolgt, in erfolgter Abstimmung mit der Finanz, im ersten NVA 2025 über Umschichtung innerhalb des Referats.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung der Ersatzbespannung für 8 Stk. Sonnenschirme für das Ortszentrum zu Kosten in der Höhe von € 6.064,00 Ust. befreit (Lieferung aus DE) nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung der Ersatzbespannung für 8 Stk. Sonnenschirme für das Ortszentrum zu Kosten in der Höhe von € 6.064,00 Ust. befreit (Lieferung aus DE) nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

6.11 Anschaffung einer Sandungsmaschine für die Kunstrasenpflege SC Brunn - Kostenrahmen

Sachverhalt:

Für die Pflege des Kunstrasenplatzes des SC Brunn ist ein Sandungsfahrwagen inkl. Zugfahrzeug Hydraulik Satz erforderlich. Die Kosten für die Anschaffung des Gerätes liegen bei € 23.022,00 inkl. Ust.

Die Anschaffung ist dringend erforderlich.

Ergänzender Sachverhalt für den GV sowie GR:

Parteienübereinkommen:

Für die Pflege des Kunstrasenplatzes des SC Brunn ist ein Sandungsmaschine inkl. Zugfahrzeug Hydraulik Satz erforderlich. Die Kosten für die Anschaffung des Gerätes liegen bei € 23.022,00 inkl. Ust.
Die Anschaffung ist dringend erforderlich.
Ergänzender Sachverhalt:
Unter TOP 6 im Ausschuss Liegenschaften und Projekte vom 04.06.2025 wurde der Punkt einstimmig beschlossen, jedoch unter der Voraussetzung, dass mindestens ein weiteres KV bzw. Angebot, bis zur anstehenden GV-Sitzung vorliegt.
Zwischenzeitlich konnten 3 mögliche Bezugsquellen ähnlich funktioneller Maschinen identifiziert werden, jedoch keine die eine sinnvolle und wirtschaftlich bessere Lösung darstellen würde oder/und die technischen und nutzerbedingten Anforderungen erfüllen.

1. Gebrauchtes Gerät Rink GS1010 aus DE – Kosten ca. 12.000,00 inkl. Ust.
    a. ohne Transport,
    b. ohne Garantie
    c. ohne Wartungsmöglichkeit in Österreich
    d. (Plattform Traktorpool.de)

2. Jansen TD-325 Schubkarren dumper
    a. Nicht zugfähig, sprich zu Fuß zu bedienen
    b. Streubreite viel zu gering
    c. Keine Service und Wartungsmöglichkeit in Österreich – erhöht die laufenden Erhaltungskosten

3. ELIET ZR WS € 13.500,00 inkl. Ust. ohne Transport
    a. Selbstfahrend und nicht als Anhänger

Homepage Gemeinde

Wogegen das gewünscht Gerät von TORO (Marktführer) als Anhänger verfügbar ist, serviciert werden kann in Wien und genau den Anforderungen entspricht, welche auf den Sportplätzen erforderlich ist.

Weiters wird der Gemeinde auf das noch lagernde Gerät ein Sonderrabatt gewährt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der nur mehr kurz bestehenden Verfügbarkeit des Gerätes, kann nicht mehr länger ohne Bestellung zurückgehalten werden, sowie aus der saisonal mittlerweile dringend erforderlichen Sendung der Plätze. Auch spielt die Lieferzeit eine erhebliche Rolle.

Zusätzlich ist die Bedeckung nicht mehr über den 1. NVA erforderlich, da Landesfördergelder aus der Sportinfrastrukturförderung vom BVH-Kunstrasenplatz bereits gewährt wurden und noch im Juni abgerufen werden, die eine Deckung der Kosten zu 100 Prozent gewährleisten.

Haushaltsüberwachung vom: 23.05.2025 - 14:52:05
Haushaltsstelle: 1/262000-050000/000
Sportplätze SC Brunn - Sonderanlagen, sonstige Grundstückseinrichtungen

Voranschlag:	€	0,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	0,00

Die Finanzierung erfolgt über den 1. NT-VA des Jahres 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Anschaffung des Sandungsfahrzeuges und zugehöriger Funktionsteile für die Pflege des Kunstrasenplatzes beim SC Brunn mit Kosten in der Höhe von € 23.022,00 inkl. Ust., zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung des Sandungsfahrzeuges und zugehöriger Funktionsteile für die Pflege des Kunstrasenplatzes beim SC Brunn mit Kosten in der Höhe von € 23.022,00 inkl. Ust., zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

6.12 Lola Solar-Straße - Nutzungsrechtansuchen Herr B. - Beschlussvorlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08. Mai 2023 hat Herr Michael Brey, Eigentümer der Wohnung Wienerstrasse 62 TOP 16, erstmalig um die Nutzung der ehemaligen Wertstoffsammelstelle im Erdgeschoss der Anlage angesucht. Begründet wurde das Ansuchen damit, dass die gegenständliche Fläche seinem Eigentumsanteil zugeordnet wurde.

Durch die Umstellung der Hausabholungen (Gelbe Tonne) war der benötigte Platzbedarf an dieser öffentliche Wertstoffsammelstelle so gering, dass die übrig gebliebenen Glasbehälter (Entleerung nur mit Kran möglich) auf die andere Straßenseite verlegt wurden. Die Sammelstelle wurde seit der der Verlegung von der Abteilung GLV als Haustechniklager (Hauptsächlich Outdoor-Sesseln) verwendet.

Mit Schreiben vom 30.04.2025 hat Herr Brey erneut ersucht, das Nutzungsrecht zu erhalten. Als Entschädigung würde Herr Brey der Marktgemeinde € 5.000 anbieten.

Mit dem Ankauf von Regalen (März 2025) sowie dem ausgeklügelten Sortiermanagment der Haustechniker wäre es nun möglich die Outdoor-Sesseln, bis zur Fertigstellung der Lagerflächen beim „Haus der Vereine", vorübergehend in den bestehenden Lagerräumen unterzubringen.

Ergänzender Sachverhalt für den GV sowie GR:

Die Investitionskosten belaufen sich auf die Anschaffung eines Schiebtorantriebes durch die Fa. Fürndraht in der Höhe von € 8.168,88 inkl. Ust.

Nach Rücksprache mit der Finanz ergibt sich mit Stand Jänner 2025 ein Restwert von € 3.167,04 inkl. Ust.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Brey für das Nutzungsrecht der ehemaligen Sammelstelle in der Wienerstraße 62, für eine Entgeltzahlung in der Höhe von € 5.000 inkl. USt. zzgl. den Vertragskosten, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Herrn Brey für das Nutzungsrecht der ehemaligen Sammelstelle in der Wienerstraße 62, für eine Entgeltzahlung in der Höhe von € 5.000 inkl. USt. zzgl. den Vertragskosten zu.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.13 Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 13

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2025 hat Herr Richard Dvorak um Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Heideteich, Pachtfläche Nr. 13, angesucht.

Der bestehende Pachtvertrag mit Herrn Dvorak wurde auf die Dauer von 10 Jahren (01.06.2015 bis 31.05.2025) abgeschlossen. Pachtgegenstand dieses Vertrages ist die Pachtfläche Nr. 13 im Ausmaß von 412 m², Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738.

Als Pachtzins wurde damals ein Betrag von € 1,49/m² sohin gesamt € 613,88 wertgesichert, festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates von 06.12.2011 wurde der Miet- und Pachtzins mit € 1,40/m² für Kleingarten Grundstück flach, neu festgelegt.
Aufgrund der gleichzeitigen beschlossenen Wertsicherung ergibt dies einen Betrag von € 2,04 (VPI Jänner 2025).
Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 840,48 für den neuen Mietvertrag zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, ebenfalls wertgesichert.

Der neue Mietvertrag soll auf 10 Jahre, beginnend mit 01.06.2025 bis 31.05.2035, abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Richard Dvorak, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Josef Haydn-Gasse 3, für die Pachtfläche Nr. 13, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738, im Ausmaß von 412 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.06.2025, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin gesamt € 840,48, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Richard Dvorak, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Josef Haydn-Gasse 3, für die Pachtfläche Nr. 13, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738, im Ausmaß von 412 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.06.2025, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin gesamt € 840,48, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zu (Beilage Nr. 17).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.14 Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. 17

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.04.2025 haben Frau Angelika Vikoler und Herr Alexander Vikoler-Petrik um Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Heideteich, Pachtfläche Nr. 17, angesucht.

Der bestehende Pachtvertrag mit Familie Vikoler wurde auf die Dauer von 10 Jahren (01.01.2016 bis 31.12.2025) abgeschlossen. Pachtgegenstand dieses Vertrages ist die Pachtfläche Nr. 17 im Ausmaß von 400 m², Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738.

Als Pachtzins wurde damals ein Betrag von € 1,49/m² sohin gesamt € 596,66 wertgesichert, festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates von 06.12.2011 wurde der Miet- und Pachtzins mit € 1,40/m² für Kleingarten Grundstück flach, neu festgelegt.
Aufgrund der gleichzeitigen beschlossenen Wertsicherung ergibt dies einen Betrag von € 2,04 (VPI Jänner 2025).
Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 816,00 für den neuen Mietvertrag zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, ebenfalls wertgesichert.

Der neue Mietvertrag soll auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026 bis 31.12.2035, abgeschlossen werden.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Angelika Vikoler und Herr Alexander Vikoler-Petrik, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 66-72/11/4, für die Pachtfläche Nr. 17, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738, im Ausmaß von 400 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin Gesamt € 816,00, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Angelika Vikoler und Herr Alexander Vikoler-Petrik, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 66-72/11/4, für die Pachtfläche Nr. 17, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/7, EZ 2738, im Ausmaß von 400 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.01.2026, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin gesamt € 816,00, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zu (Beilage Nr. 18).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.15 Heideteich Verlängerung des Mietvertrages der Pachtfläche Nr. H und I

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.05.2025 hat Herr Werner Kolbinger nachträglich um Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages für die Liegenschaft Heideteich, Pachtfläche Nr. H und I, angesucht.

Der bestehende Pachtvertrag mit Herrn Kolbinger wurde auf die Dauer von 10 Jahren (01.10.2014 bis 30.09.2024) abgeschlossen. Pachtgegenstand dieses Vertrages ist die Pachtfläche Nr. H und I im Ausmaß von insgesamt 469 m², Parzelle Nr. 1359/1, EZ 2738.
Als Pachtzins wurde damals ein Betrag von € 1,47/m² sohin gesamt € 689,43 wertgesichert, festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates von 06.12.2011 wurde der Miet- und Pachtzins mit € 1,40/m² für Kleingarten Grundstück flach, neu festgelegt.

Homepage Gemeinde

Aufgrund der gleichzeitigen beschlossenen Wertsicherung ergibt dies einen Betrag von € 2,04 (VPI Jänner 2025).
Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 956,76 für den neuen Mietvertrag zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, ebenfalls wertgesichert.

Der neue Mietvertrag soll auf 10 Jahre, nachträglich beginnend mit 01.10.2024 bis 31.12.2034, abgeschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Werner Kolbinger, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Josef Haydn-Gasse 32, für die Pachtfläche Nr. H und I, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/1, EZ 2738, im Ausmaß von 469 m², auf 10 Jahre, nachträglich beginnend mit 01.10.2024, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin gesamt € 956,76, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Werner Kolbinger, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Josef Haydn-Gasse 32, für die Pachtfläche Nr. H und I, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/1, EZ 2738, im Ausmaß von 469 m², auf 10 Jahre, nachträglich beginnend mit 01.10.2024, zu einem Betrag von € 2,04/m² (VPI Jänner 2025), sohin gesamt € 956,76, wertgesichert, zzgl. USt., jährlich, zu (Beilage Nr. 19).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.16 Heideteich - Vergabe der Pachtflächen 8, 9, 10 und 34

Sachverhalt:

Durch Kündigungen sowie einem Todesfall ist es notwendig die Pachtflächen 8, 9, 10 und 34 beim Heideteich neu zu vergeben.

Anfang April wurden insgesamt 14 Personen darüber informiert, dass diese Pachtflächen freistehen. Von diesen 14 Personen haben 9 Personen Ihr Interesse an einem bzw. mehreren dieser Pachtflächen bekundet.

Homepage Gemeinde

Mietfläche Nr. 8 hat eine Größe von 398 m².
Mietfläche Nr. 9 hat eine Größe von 421 m².
Mietfläche Nr. 10 hat eine Größe von 383 m².

Zur Ausstattung dieser Liegenschaften gehören Zäune, Bäume und jeweils eine Gerätehütte. Strom-, Kanal- und Wasseranschluss sind nicht vorhanden. Eine Ablöse ist bei diesen Liegenschaften nicht zu entrichten.

Mietfläche Nr. 34 hat eine Größe von 317 m².

Zur Ausstattung dieser Liegenschaft gehören eine Einfriedung mittels Maschendrahtzaun, eine Gartentüre (zweiflügelig) zur Teichseite, ein Kleingartenhaus inklusive Sanitäranlagen, eine mit Natursteinplatten ausgelegte Terrasse, ein Brunnen sowie ein Strom-, Kanal- und Wasseranschluss.
Die Investitionsablöse, die an den Vormieter zu bezahlen ist, beträgt für diese Liegenschaft lt. Gutachten vom 31.12.2024 in Summe € 18.306,00.

Als Mietzins für alle angeführten Liegenschaften ist derzeit ein Betrag von € 2,04/m² pro Jahr zu bezahlen.

Vergabevorschlag:

Mietfläche Nr. 8: Rödl Lukas
Mietfläche Nr. 9: Familie Arslan
Mietfläche Nr. 10: Büyüktepe Ümmü oder Käufer Haydn-Gasse
Mietfläche Nr. 34: Wieninger Markus

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vergabe der Pachtflächen 8, 9, 10 und 34 am Heideteich laut dem Vergabevorschlag zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Pachtflächen 8, 9, 10 und 34 am Heideteich laut dem Vergabevorschlag zu (Beilage Nr. 20-20.3).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.17 Ansuchen um eine Servitutsvereinbarung für das Grundstück-Nr. 1535, EZ 2738

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.03.2025 hat die Firma ingena für die ÖGIG (Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft) um Bewilligung für die Errichtung und Bestand einer Ortszentrale (POP) für den Glasfaserausbau auf dem gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 1535, EZ 2738 Bahnstraße 69, angesucht. Der Stromkasten im Ausmaß von rund 4 x 1 Meter soll im Bereich des Parkplatzes beim TC Brunn errichtet werden. Um Wartungsarbeiten am POP zu gewährleisten muss dieser 24/7 zugänglich sein und über einen Parkplatz verfügen. In Abstimmung mit dem Bauamt und dem Wasserwerk wurde ein Standort in der südlichen Grünfläche festgesetzt (siehe Lageplan).

Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die in Anspruch genommenen Oberflächen vom Antragsteller gemäß dem ursprünglichen Zustand und in Abstimmung mit der Gemeinde wiederhergestellt werden.

Als Entgelt für die eingeräumten Nutzungsrechte wird ein jährlich zu bezahlender Pauschalbetrag von € 1.035,48 zzgl. USt. wertgesichert vereinbart.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Fa. ingena für ein Leitungsrecht zugunsten der Österreichischen Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft für die Errichtung einer Ortszentrale für den Glasfaserausbau auf dem gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 1535, EZ 2738, Bahnstraße 69, zu einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von € 1.035,48 zzgl. USt. wertgesichert zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen der Fa. ingena für ein Leitungsrecht zugunsten der Österreichischen Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft für die Errichtung einer Ortszentrale für den Glasfaserausbau auf dem gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 1535, EZ 2738, Bahnstraße 69, zu einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von € 1.035,48 zzgl. USt. wertgesichert zu.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.18 Gemeindewohnungen - Mietpreisanpassung - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 14.12.2023 wurde die Mietpreisbremse bis zum 01.07.2024 beschlossen.
In der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2024 wurde die Mietpreisbremse bis zum 01.07.2025 beschlossen.

Aufgrund der unveränderten inflationären Situation und der angespannten Marktlage, soll lediglich die letzte Indexierung an die Mieter weitergegeben werden (sollten seit der Mietpreisbremse 2 oder mehr Indexierungen angefallen sein wird nur die letzte Indexierung vorgeschrieben).

Dieses Model wurde bei einer Besprechung mit der Hausverwaltung eingeworfen, da dieses Variante bereits erfolgreich in der Gemeinde Guntramsdorf durchgeführt wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass von den angefallenen Indexierungen der gemeindeeigenen Wohnungen nur die letzte Anpassung ab Juli 2025 vorgeschrieben werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass von den angefallenen Indexierungen der gemeindeeigenen Wohnungen nur die letzte Anpassung ab Juli 2025 vorgeschrieben wird.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.19 Ansuchen Kauf Teilfläche Gst-Nr. 1513/1, EZ 1217, Friedhof - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.03.2025 hat Familie Keyzlar um Kauf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1513/1, EZ 1217, KG 16105 Brunn am Gebirge beim Friedhof im Ausmaß von rund 200 m² angrenzend an ihr Grundstück-Nr. .1635, EZ 3371, Dr. Karl Dorr-Straße 29 angesucht. Die Grünfläche stellt die Randzone des Friedhofes dar und wird durch eine Hecke zum Friedhof hin begrenzt.

Die angrenzende Grünfläche im Ausmaß von 200 m² wurde bereits im Jahr 1980 (GR-Beschluss vom 14.03.1979) im Zuge einer Wegauflassung an den Eigentümer des Grundstückes-Nr. .1588, EZ 1218 in der Dr. Karl Dorr-Straße 27 verkauft.

Sollte der Gemeinderat dem marktkonformen Verkauf grundsätzlich zustimmen, müsste ein Teilungsplan sowie ein Kaufvertrag auf Kosten der Antragsteller errichtet werden.

Ergänzender Sachverhalt für den GV sowie GR:

Stellungnahme des Baumtes:

Wie im beigefügten Auszug ersichtlich ist der angrenzende Grundstücksteil der Parzelle Nr. 1513/7 zu den östlichen Nachbarn, derzeit als Grünlang-Grüngürtel-Abstandsgrün gewidmet. Bei einem Grundstücksverkauf zählt diese Flächen nicht zur bebauten Fläche, da bereits wie aus der Widmung ersichtlich, es sich um Grünland handelt. Raumordnungsrechtlich wäre daher für die werbenden Parteien nur eine Nutzung als Garten zulässig. Eine Umwidmung in Bauland kann ausgeschlossen werden, da die Gemeinde diesbezüglich bereits kompensationspflichtig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1513/1, EZ 1217, KG 16105 Brunn am Gebirge beim Friedhof im Ausmaß von rund 200 m² an die Familie Keyzlar grundsätzlich zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1513/1, EZ 1217, KG 16105 Brunn am Gebirge beim Friedhof im Ausmaß von rund 200 m² an die Familie Keyzlar grundsätzlich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.20 Antrag Grundstückstausch Gst.Nr. 1658/2, EZ 2693, Liechtensteinstraße - Wasserwerk

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2023 wurde die Grundstücksrückführung durch einen flächengleichen Abtausch der im Teilungsplanentwurf grün dargestellten Teilflächen Nr. 3, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) mit den Flächen Nr. 4 und 5, Gst-Nr. 1658/2, EZ 2693 (Buchner) beschlossen.

Zur Bereinigung der Grundgrenzen hat Herr Buchner nun weiters um den Erwerb der im Teilungsplanentwurf blau dargestellten Teilfläche Nr. 3A, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 3 m² angesucht. Um dem Ansuchen von Hrn. Buchner zu entsprechen, kommt ein weiterer flächengleicher Grundstückstausch mit der Teilfläche Nr. 6, Gst-Nr. 1658/2, EZ 2693 (Buchner) im Bereich des Gehsteiges in Betracht.

Weiter besteht das Ansinnen seitens Herrn Buchner die im Teilungsplan pink dargestellte Teilfläche 3B, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 2 m² von der Gemeinde zu marktkonformen Preis abzukaufen. Der Grenzverlauf soll somit gemäß der Bestandsbebauung korrigiert, grundbücherlich bereinigt und den Gegebenheiten angepasst werden. Hierfür muss ein Kaufvertrag erstellt werden. Mittels einer zivilrechtlichen Vereinbarung soll die Zugänglichkeit des Wasserwerkgebäudes abgesichert werden.
Herr Buchner soll für die Kosten der Erstellung des Teilungsplanes und des Kaufvertrages sowie der grundbücherlichen Durchführung aufkommen.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge zur Bereinigung des Grenzverlaufes dem flächengleichen Grundstückstausch der im Teilungsplanentwurf blau dargestellten Teilfläche Nr. 3A, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 3 m² mit der Teilfläche Nr. 6, Gst-Nr. 1658/2, EZ 2693 (Buchner) zustimmen.

Weiters möge der Gemeinderat dem Verkauf der im Teilungsplanentwurf pink dargestellten Teilfläche Nr. 3B, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 2 m² Bauland zu einem Kaufpreis von € 1.500,00) an Herrn Buchner zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zur Bereinigung des Grenzverlaufes dem flächengleichen Grundstückstausch der im Teilungsplanentwurf blau dargestellten Teilfläche Nr. 3A, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 3 m² mit der Teilfläche Nr. 6, Gst-Nr. 1658/2, EZ 2693 (Buchner) zu.

Weiters stimmt der Gemeinderat dem Verkauf der im Teilungsplanentwurf pink dargestellten Teilfläche Nr. 3B, Gst-Nr. 4/5, EZ 2738 (Wasserwerk) im Ausmaß von rund 2 m² Bauland zu einem Kaufpreis von € 1.500,00) an Herrn Buchner zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.21 Antrag Grundstückstausch Wällischhofstraße 33 - Lerchenhöhe

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.03.2025 hat Herr Mag. Stefan Hirner, LL.M. um Erwerb der an sein Grundstück in der Wällischhofstraße 33 angrenzenden Fläche sowie der Stützmauer auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 531, EZ 457 und Nr. 532, EZ 2738, beide KG 16105 Brunn am Gebirge, angesucht.
Die Stützmauer ist bereits stark verwachsen und müsste mit einer neuen Drainage versehen werden, bevor der Antragsteller mit dem Bau eines geplanten Einfamilienhauses beginnen kann. Herr Hirner möchte die Mauer daher erwerben und sanieren, um sein Bauvorhaben verwirklichen zu können. Für die Sanierung der Stützmauer liegt bereits ein Angebot zu Kosten in Höhe von € 57.350,40 inkl. USt. vor. Die Kosten würde gänzlich der Antragsteller übernehmen.

Homepage Gemeinde

Nach Abstimmung mit dem Bauamt wäre ein Grundstückstausch mit einer Tauschfläche im Bereich der Lerchenhöhe möglich. Hierfür liegt bereits ein Teilungsplan vor. Dieser sieht den flächengleichen Tausch der dargestellten Flächen Nr. 1 im Ausmaß von 56 m² und Nr. 2 im Ausmaß von 65 m² von der Gemeinde gegen Fläche Nr. 3 im Ausmaß von 121 m² auf dem Grundstück-Nr. 522/8, EZ 1581, von Herrn Hirner vor. Der Antragsteller soll für die Kosten der Erstellung des Teilungsplanes und des Tauschvertrages sowie der grundbücherlichen Durchführung aufkommen.

Ergänzender Sachverhalt für den GV sowie GR:

Stellungnahme Bauamt zur Bebauung und Flächenwidmung:

Wie im beigefügten Auszug ersichtlich, handelt es sich bei den im Teilungsplan angeführten Flächen, um Flächen die derzeit als Grundland-Sport gewidmet sind. Bei einem Grundstückstausch zählen diese Flächen nicht zur bebauten Fläche, da bereits wie aus der Widmung ersichtlich, es sich um Grünland handelt. Eine Umwidmung in Bauland kann ausgeschlossen werden, da die Gemeinde diesbezüglich bereits kompensationspflichtig ist.

Ergänzender Sachverhalt für GR:

Es ist anzumerken, dass sich die verfügbare bebaubare Breite des Grundstücks für Mag. Hirner vergrößern würde (Abstand des Hauptgebäudes von der Grundgrenze – nicht Widmungsgrenze! - mindestens 3m), dies würde ihn an der hinteren Baufluchtlinie ca. 2,5 m „Baubreite" (aber nicht an bebaubarer Fläche) bringen. Es scheint als wäre ihm dies wichtig.
Für die Möglichkeit einer Realteilung müsste der Baulandanteil mindestens 1200 m² betragen, er beträgt aber nur ca, 880 m²(vor und nach der Grünland-Teilung), eine Realteilung ist daher nicht möglich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem flächengleichen Tausch der im Teilungsplan dargestellten Flächen Nr. 1, Grundstück-Nr. 532, EZ 2738 im Ausmaß von 56 m²und Nr. 2, Grundstück-Nr. 531, EZ 457 im Ausmaß von 65 m² von der Gemeinde gegen Fläche Nr. 3, Grundstück-Nr. 522/8, EZ 1581 im Ausmaß von 121 m² von Herrn Hirner zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem flächengleichen Tausch der im Teilungsplan dargestellten Flächen Nr. 1, Grundstück-Nr. 532, EZ 2738 im Ausmaß von 56 m²und Nr. 2, Grundstück-Nr. 531, EZ 457 im Ausmaß von 65 m² von der Gemeinde gegen Fläche Nr. 3, Grundstück-Nr. 522/8, EZ 1581 im Ausmaß von 121 m² von Herrn Hirner zu.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.22 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 15/1

Sachverhalt:

Der Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 15/1, Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Kraxner, hat um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an sein Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn Andreas Kraxner bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn Andreas Kraxner bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 21).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.23 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 15/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 15/2, Familie Christine und Heinz Schnobrich, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 60 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Christine und Heinz Schnobrich bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Christine und Heinz Schnobrich bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 22).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.24 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 19/1

Sachverhalt:

Der Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 19/1, Herr Peter Unterkreuter, hat um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an sein Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn Peter Unterkreuter bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn Peter Unterkreuter bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 23).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.25 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 35/1

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 35/1, Familie Sonja und Manfred Zimmer, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Sonja und Manfred Zimmer bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Sonja und Manfred Zimmer bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 24).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.26 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 35/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 35/2, Familie Sanela und Peter Pichler, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 60 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Sanela und Peter Pichler bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Sanela und Peter Pichler bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 25).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.27 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 7/1

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 7/1, Familie Ramona und Svetoslav Stefanov, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Ramona und Svetoslav Stefanov bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Ramona und Svetoslav Stefanov bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 26).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.28 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 7/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 7/2, Familie Marijana und Zeljko Radic, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 60 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Marijana und Zeljko Radic bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Marijana und Zeljko Radic bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 27).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.29 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 37/1

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 37/1, Familie Mag. Andrea Ott und Mag. iur. Michael Ott, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Mag. Andrea Ott und Mag. iur. Michael Ott bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Mag. Andrea Ott und Mag. iur. Michael Ott bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 28).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.30 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 37/2

Sachverhalt:

Der Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 37/2, Herr DI Walter Bogad, hat um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an sein Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn DI Walter Bogad bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Herrn DI Walter Bogad bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 29).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.31 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 39/1

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 39/1, Familie Mag. med.vet. Dagmar Pröll und Dieter Pröll, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Mag. med.vet. Dagmar Pröll und Dieter Pröll bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Mag. med.vet. Dagmar Pröll und Dieter Pröll bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 30).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.32 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 39/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 39/2, Familie Gabriele Taubert und Ing. Stephan Taubert, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 35 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.
Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Gabriele Taubert und Ing. Stephan Taubert bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 35 m² an Familie Gabriele Taubert und Ing. Stephan Taubert bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 31)

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.33 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 29/1

Sachverhalt:

Die Bewohnerin der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 29/1, Frau Sabine Juritsch, hat um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 60 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Frau Sabine Juritsch bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Frau Sabine Juritsch bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 32).

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.34 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 29/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 29/2, Familie Edyta Teresa Dobosz-Schwaminger und MBA MA Wolfgang Schwaminger, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 40 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.

Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 40 m² an Familie Edyta Teresa Dobosz-Schwaminger und MBA MA Wolfgang Schwaminger bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 40 m² an Familie Edyta Teresa Dobosz-Schwaminger und MBA MA Wolfgang Schwaminger bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 33).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.35 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 25/1

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 25/1, Familie Dr. Theresa Müllner-Bucsics und Florian Müllner, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 60 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.
Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird. Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden.
Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Dr. Theresa Müllner-Bucsics und Florian Müllner bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 60 m² an Familie Dr. Theresa Müllner-Bucsics und Florian Müllner bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 34).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

6.36 Ansuchen Sondernutzung Gst.Nr. 1340/14, EZ 4000 - Huttarystraße 25/2

Sachverhalt:

Die Bewohner der Doppelhaushälfte in der Huttarystraße 25/2, Familie Mag. Claudia Weiskopf und Mag. Georg Keusch, haben um unentgeltliche Nutzungsbewilligung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge im Ausmaß von rund 40 m² angrenzend an ihr Grundstück angesucht.
Das Grundstück-Nr. 1340/14 im Gesamtausmaß von 1.817 m² wurde vom Bauträger an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge unentgeltlich abgetreten und wird derzeit nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Das Grundstück grenzt direkt an ein Bauland Wohngebiet. Die dort befindlichen Doppelhäuser sind durch eine Privatstraße erschlossen.

Gemäß §12 NÖ BO 2014 darf der Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes die Nutzung der Grundfläche beanspruchen, solange diese noch nicht zum Ausbau oder zur Verbreiterung der Verkehrsfläche benötigt wird.
Da dies der Fall ist, soll die Nutzung unentgeltlich bis zu einer etwaigen Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Gemeinde erteilt werden. Im Falle eine Rückführung an die Gemeinde soll diese ebenfalls unentgeltlich erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 40 m² an Familie Mag. Claudia Weiskopf und Mag. Georg Keusch bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unentgeltlichen Nutzung der zugeordneten voranliegenden Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1340/14, EZ 4000 im Ausmaß von rund 40 m² an Familie Mag. Claudia Weiskopf und Mag. Georg Keusch bis zum entsprechenden Ausbau der Verkehrsfläche, geregelt durch einen Sondernutzungsvertrag, zu (Beilage Nr. 35).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

7 Soziales und Gesundheit

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

8 Kunst und Kultur

8.1 Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge“ (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ (als übergehender Verband) - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen der Fördermaßnahmen für Musikschulen wurde ein Zusammenschluss der Verbände „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge“ und „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ angedacht, da jeder Verband für sich die für eine Förderung künftig erforderliche Mindestanzahl von 249,9 geförderten Wochenstunden NICHT erreichen würde.
Wird die Voraussetzung der Mindestanzahl von geförderten Wochenstunden nicht erreicht, reduziert sich die Förderung

Homepage Gemeinde

- 2027 auf 80 % des 2026 ausbezahlten Betrages
- 2028 auf 70 % des 2026 ausbezahlten Betrages
- 2029 und 2030 auf 60 % des 2026 ausbezahlten Betrages und läuft mit 31.10.2030 aus, was bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die Finanzierung nur mehr über die Elternbeiträge und das Gemeindebudget bzw. die Umlage erfolgen müsste.

Es fanden mehrere Termine für einen Verbandszusammenschluss der Verbände „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge“ und „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ statt. Nun soll seitens der jeweiligen Gemeinderäte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, um die Absicht für einen Zusammenschluss kundzutun. Bei einem Zusammenschluss der beiden Verbände mit Stichtag 01.01.2026 würde sich die Umlage der Marktgemeinde Brunn am Gebirge von derzeit € 385.200 auf voraussichtlich € 374.407,32 reduzieren. Die Festlegung der Umlage soll gemäß der beigelegten Satzung (Anhang 2) im Verhältnis der Erträge der Gemeinden, welche sich aus den Elternbeiträgen und den Förderungen der jeweiligen Gemeinden zusammensetzen, zum Gesamtertrag erfolgen. Dabei werden ab dem Schuljahr 2026/2027 die geltenden Tarife auf das höhere Niveau des „Gemeindeverbandes der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ angehoben. Eine Übersicht über die Berechnung der Schulumlage sowie die ab dem Schuljahr 2026/2027 angedachten Tarife findet sich im beiliegenden Excel (Anhang 3). Die auswärtigen Schüler wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Sitzgemeinde des Gemeindesverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“ ist die Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Der Leiter der Musikschule Brunn am Gebirge - Maria Enzersdorf, soll auch der Leiter der Musikschule nach Verbandszusammenschluss werden. Der Verbandszusammenschluss wurde und wird laufend mit dem MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH abgestimmt. Durch den Zusammenschluss gehen die Rechte und Pflichten beider Verbände auf den neuen Verband im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Für den jeweils „alten Verband“ zugesagte Förderungen müssen mit der Förderstelle abgeklärt werden.

Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB Schulgebäude, Musikschulheime, Konzertsaal) werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband sollen daraus keine Kosten verrechnet werden. Insbesondere die Instandhaltung der Gebäude ist von der jeweiligen Standortgemeinde zu tragen. Darunter sind beispielsweise Reparaturen, Wartungen, Instandsetzungen, Reinigungen sowie alle Maßnahmen zu verstehen, welche das Gebäude funktionsfähig und sicher halten.
Das betrifft im „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge” folgende Räumlichkeiten:

Homepage Gemeinde

Musikschulgebäude	**Leopold Gattringerstraße 42, 2345 Brunn am Gebirge**
Administration/Büro	Sekretariat
Administration/Büro	Direktion
Archiv/Lager Archiv	
Saal Konzertsaal	
Saal Proberaum	
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 1
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 2
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 3
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 4
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 5
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 6
Unterrichtsraum Musikschule	Raum 7
Kindergarten	**Franz Schubertstraße 22, 2345 Brunn am Gebirge**
Unterrichtsraum Extern	KiGa - Musikraum 1
Unterrichtsraum Extern	KiGa - Musikraum 2
Volksschule	**Franz Schubertstraße 22, 2345 Brunn am Gebirge**
Unterrichtsraum Extern	Musikzimmer VS
Volksschule	**Wienerstraße 23, 2345 Brunn am Gebirge**
Unterrichtsraum Extern	Aula Volksschule
Vereinshaus	**Hauptstraße 52a, 2344 Maria Enzersdorf**
Unterrichtsraum Extern	Vereinshaus kleiner Raum
Unterrichtsraum Extern	Vereinshaus Musikraum
Volksschule Altort	**Schulplatz 1, 2344 Maria Enzersdorf**
Unterrichtsraum Extern	Klasse 1B -Klavierzimmer
Unterrichtsraum Extern	Werkraum
Unterrichtsraum Extern	Forscherraum
Unterrichtsraum Extern	Bibliothek
Volksschule Südstadt	**Theissplatz 2 , 2344 Maria Enzersdorf**
Unterrichtsraum Extern	Klasse C06 - Klavierzimmer
Unterrichtsraum Extern	Musikzimmer
Unterrichtsraum Extern	Arztzimmer
Unterrichtsraum Extern	Klasse C08

Homepage Gemeinde

Für Abfertigungs- und Jubiläumszahlungen wurde eine Übergangsbestimmung in die Satzung aufgenommen:

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 11 erfolgt der Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für die bis Zeitpunkt des Zusammenschlusses entstandenen Verpflichtungen aus,

1. Dienstverhältnissen des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl-Gaaden-Wienerwald" ausschließlich zwischen den ehemals verbandsangehörigen Gemeinden Hinterbrühl, Gaaden, Wienerwald nach dem Verhältnis der Summe der Unterrichtseinheiten, die von Schülern aus den verbandsangehörigen Gemeinden in Anspruch genommen wurden, und

2. Dienstverhältnissen des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge" ausschließlich zwischen den ehemals verbandsangehörigen Gemeinden Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge nach der Anzahl der Jahreswochenstunden der Lehrer für die Schüler der einzelnen Gemeinden.

(2) Ein wechselseitiger Kostenersatz für Aufwände aus Dienstverhältnissen des jeweils anderen Gemeindeverbandes findet für die bis Zeitpunkt des Zusammenschlusses entstandenen Verpflichtungen nicht statt.

(3) Bei der Ermittlung der Summe der Unterrichtseinheiten und der Anzahl der Jahreswochenstunden der Lehrer gemäß § 19 Abs. 1 ist das Musikschuljahr 2024/2025 zu Grunde zu legen.

(4) Für Abfertigungszahlungen und Jubiläumszahlungen erfolgt ein Kostenersatz nach § 19 Abs. 1 nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses entspricht.

Für den Verbandszusammenschluss sind Beschlüsse der Verbandsversammlungen und die Zustimmung der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge möge sich mit dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge" (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald" (als übergehender Verband), entsprechend der beiliegenden Vereinbarung (Anhang 1), sowie der angedachten Satzung des zusammengeschlossenen Verbandes (Anhang 2) mit Stichtag 1. Jänner 2026 grundsätzlich einverstanden erklären. Der zusammengeschlossene Gemeindeverband wird den Namen „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd" tragen.

Homepage Gemeinde

Hinweis:
Die Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die geänderte Satzung des künftig zusammengeschlossenen Verbandes sind dem Protokoll der jeweiligen Gemeinderatssitzungen als Anhänge beizufügen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge erklärt sich mit dem Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge" (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald" (als übergehender Verband), entsprechend der beiliegenden Vereinbarung (Anhang 1), sowie der angedachten Satzung des zusammengeschlossenen Verbandes (Anhang 2) mit Stichtag 1. Jänner 2026 grundsätzlich einverstanden. Der zusammengeschlossene Gemeindeverband wird den Namen „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd" tragen (Beilage Nr. 36).

Hinweis:
Die Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die geänderte Satzung des künftig zusammengeschlossenen Verbandes sind dem Protokoll der jeweiligen Gemeinderatssitzungen als Anhänge beizufügen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

8.2 Pfarre Brunn am Gebirge, Ansuchen um Subventionierung des Fronleichnamsumzuges 2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.02.2025 sucht die Pfarre Brunn am Gebirge um finanzielle Unterstützung für den Fronleichnamsumzug am 19.06.2025 an. Diese Brauchtumsveranstaltung wird durch die Trachtenmusikkapelle Brunn am Gebirge mit einem musikalischen Akt untermalt.

Homepage Gemeinde

Das Kulturreferat unterstützt die Pfarre bei der Pflege dieses Brauchtums durch die Übernahme der Honorarkosten der Trachtenmusikkapelle in Höhe von € 1.700,00 inkl. USt.

Haushaltsüberwachung vom: 17.02.2025 - 10:04:28		
Haushaltsstelle: 1/061000-757000/001		
Sonstige Subventionen - Transfers an private Org. (Ref. Kunst & Kultur Projektsub.)Kirchliche Angelegenheiten - Entgelte für sonstige Leistungen		
Voranschlag:	€	12.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,000,00
Verfügungsrest:	€	12.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention für die Pfarre Brunn am Gebirge in Höhe von € 1.700,00 inkl. USt. für den Fronleichnamsumzug 2025 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung einer Subvention für die Pfarre Brunn am Gebirge in Höhe von € 1.700,00 inkl. USt. für den Fronleichnamsumzug 2025 zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

8.3 Subvention der Generalprobe "Trachtenmusikkonzert" 2025 (50% ige Kostenübernahme) - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Für das Festkonzert der Trachtenmusikkapelle am 16.05.2025 im BRUNO Festsaal findet eine Generalprobe am 15.05.2025 statt.
Aufgrund des zu kleinen Proberaumes sitzen die Musiker auf der Bühne anders als beim Konzert - somit ist eine Generalprobe essentiell. Für diese Kosten müsste die Trachtenmusikkapelle die Konzerteinnahmen heranziehen, diese Einnahmen sollen jedoch unter anderem für andere Dinge z.B. neue Instrumente verwendet werden.

Homepage Gemeinde

Damit diese Anschaffungen möglich sind, sollen 50% der Kosten des BRUNO Festsaales in Höhe von € 1.176,00 inkl. USt. für die Generalprobe durch die Gemeinde übernommen werden.

Haushaltsüberwachung vom: 18.03.2025 - 16:32:31		
Haushaltsstelle: 1/061000-757000/001		
Sonstige Subventionen - Transfers an private Org. (Ref. Kunst & Kultur Projektsub.)		
Voranschlag:	€	12.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	12.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Subvention der Trachtenmusikkapelle für die Generalprobe zum Festkonzert am 15.05.2025 in Höhe von € 1.176,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Subvention der Trachtenmusikkapelle für die Generalprobe zum Festkonzert am 15.05.2025 in Höhe von € 1.176,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

8.4 Änderung des TOP 7.14 aus dem GR vom 15.12.15 "Abänderung des GR-Beschlusses vom 16.12.14, TOP 7.10, Gewährung einer Kulturförderung"

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014, TOP 5.13, wurde der Beschluss gefasst, dass es für

- Brunner Vereine die nicht unternehmerisch tätig bzw. gewinnorientiert sind
- Brunner Institutionen (z.B. Blaulichtorganisationen, Kirche, Mittelschulverband, Musikschulverband)
- Brunner politische Parteien

eine Kulturförderung von 60 % als Mieterlass bei der Anmietung des Festsaals/ des Raums 105, Sozialzentrums sowie der Veranstaltungstechnik gibt.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.15 TOP 7.14 wurde ergänzend beschlossen, dass die Kulturförderung auch auf die Technikpauschale sowie benötigtes Equipment innerhalb und außerhalb des Veranstaltungszentrums zur Anwendung kommt.

Es ist anzumerken, dass die Kulturförderung nur als alleinige Förderung beantragt werden kann.

Die Förderung ist

- mittels gesonderten Antragsformular
- Rechnung
- sowie Überweisungsbestätigung

bei der Gemeinde zu beantragen und soll nach Prüfung und Übereinstimmung der Fördervoraussetzungen durch den Bürgermeister zuerkannt werden.

Ergänzender Sachverhalt für den GV sowie GR:

Nach dem Ausschuss für Kunst & Kultur wurde ein Antrag von der Jagdgenossenschaft gestellt – dieser soll auch die Kulturförderung erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge für Brunner Vereine, die nicht unternehmerisch tätig bzw. gewinnorientiert sind, juristische Personen (Genossenschaften (Bsp. Jagdgenossenschaft)), Brunner Institutionen (z.B. Blaulichtorganisationen, Kirche, Mittelschulverband, Musikschulverband), Brunner politische Parteien eine Kulturförderung von 60 % für die Anmietung von Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum BRUNO (sowie Sozialzentrum), für die vorhandene Veranstaltungstechnik (Technikpauschale) sowie des in dem Betriebsüberlassungsvertrages enthaltenen Inventares, beschließen.

Homepage Gemeinde

Die Förderung ist

- mittels gesonderten Antragsformular
- Rechnung
- sowie Überweisungsbestätigung

bei der Gemeinde zu beantragen und soll nach Prüfung und Übereinstimmung der Fördervoraussetzungen durch den Bürgermeister zuerkannt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für Brunner Vereine, die nicht unternehmerisch tätig bzw. gewinnorientiert sind, juristische Personen (Genossenschaften (Bsp. Jagdgenossenschaft)), Brunner Institutionen (z.B. Blaulichtorganisationen, Kirche, Mittelschulverband, Musikschulverband), Brunner politische Parteien eine Kulturförderung von 60 % für die Anmietung von Räumlichkeiten im Veranstaltungszentrum BRUNO (sowie Sozialzentrum), für die vorhandene Veranstaltungstechnik (Technikpauschale) sowie des in dem Betriebsüberlassungsvertrages enthaltenen Inventares.

Die Förderung ist

- mittels gesonderten Antragsformular
- Rechnung
- sowie Überweisungsbestätigung

bei der Gemeinde zu beantragen und soll nach Prüfung und Übereinstimmung der Fördervoraussetzungen durch den Bürgermeister zuerkannt werden.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

8.5 Einrichtungen der darstellenden Kunst - ergänzender Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Bei der Budgetverhandlung im letzten Jahr war es noch unklar, dass bei den Theatervorführungen die Brandmeldeanlage deaktiviert werden muss, aufgrund dessen ist das angedachte Budget nicht ausreichend.

Die Überschreitung der Haushaltsstelle wird rund € 5.000,00 inkl. USt. betragen.

Homepage Gemeinde

Haushaltsüberwachung vom: 15.04.2025 - 10:14:13		
Haushaltsstelle: 1/323000-728820/000		
Einrichtungen der darstellenden Kunst - Entgelte für sonstige Leistungen - Veranstaltungen (13%, 20%)		
Voranschlag:	€	12.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	10.493,87
Verfügungsrest:	€	1.506,13

Haushaltsstelle 1/323-7288 wird durch Einsparung innerhalb des Referats „Kunst & Kultur" (1/321-7282 Kulturleitveranstaltungen) bedeckt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den zusätzlichen Kosten für die Theatervorführung in der Höhe von € 5.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den zusätzlichen Kosten für die Theatervorführung in der Höhe von € 5.000,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GRin Silvia WEGINGER

9 Jugend und Bildung

9.1 Verlängerung des Mietvertrages Leopold Gattringer-Str. 4 - Hort und Jugendtreff

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde mit dem Eigentümer Herrn BM DI Markus Kuhlang ein Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Mittagshortes und des Jugendtreffes sowie für den Innenhofes auf dem Grundstück-Nr. .99, EZ 93, KG 16105 Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 4 abgeschlossen, der im Jahr 2021 für drei weitere Jahre verlängert wurde.

Homepage Gemeinde

Um den Jugendtreff sowie den Mittagshort in den Räumlichkeiten der Leopold Gattringer-Straße 4 weiterführen zu können, soll der Mietvertrag für zwei weitere Jahre bis zum 31.08.2027 verlängert werden. Der monatliche Hauptmietzins wird gemäß der Indexierung angepasst und beträgt nun € 1.611,11 netto.

Haushaltsüberwachung vom: 15.05.2025 - 13:23:44		
Haushaltsstelle: 1/250000-700000/000		
Schulhort Josefsheim, Gattr.Str. - Miet- und Pachtaufwand		
Voranschlag:	€	14.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	5.551,95
Verfügungsrest:	€	8.448,05

Haushaltsüberwachung vom: 15.05.2025 - 13:25:13		
Haushaltsstelle: 1/259100-700000/000		
Jugendtreff, Gattringerstr. - Miet- und Pachtaufwand		
Voranschlag:	€	12.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	4.542.55
Verfügungsrest:	€	7.457,45

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verlängerung des Mietvertrages zwischen Herrn BM DI Markus Kuhlang und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge betreffend der Räumlichkeiten und des Innenhofs auf dem Grundstück-Nr. .99, EZ 93, KG 16105 Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 4, für die Weiterführung des Jugendtreffs und des Mittagshortes für weitere zwei Jahre zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Mietvertrages zwischen Herrn BM DI Markus Kuhlang und der Marktgemeinde Brunn am Gebirge betreffend der Räumlichkeiten und des Innenhofs auf dem Grundstück-Nr. .99, EZ 93, KG 16105 Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 4, für die Weiterführung des Jugendtreffs und des Mittagshortes für weitere zwei Jahre zu (Beilage Nr. 37).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.2 Abschluss einer Vereinbarung zur Anbringung eines Transparentes auf dem Zaun des NÖ KIGA Franz Schubert-Str.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.04.2025 hat die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge um Anbringung eines Transparents für Werbung von Veranstaltungen im BRUNO mit einer Größe von 300 x 100 cm angesucht. Das Transparent soll am Zaun des NÖ Landeskindergartens Franz Schubert-Straße angebracht werden.

Die Vereinbarung für die Überlassung einer Transparentfläche soll mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren (01.07.2025-31.12.2030) festgesetzt werden. Der Jahresmietzins soll basierend auf bestehenden Vereinbarungen für Werbetafeln und gemäß Indexanpassung (VPI März 2025) mit € 406,77 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wertgesichert, festgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge betreffend die Anbringung eines Transparents am Zaun des NÖ Landeskindergartens Franz Schubert-Straße mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren, zu einem Jahresmietzins von € 406,77 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wertgesichert, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge betreffend die Anbringung eines Transparents am Zaun des NÖ Landeskindergartens Franz Schubert-Straße mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren, zu einem Jahresmietzins von € 406,77 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wertgesichert, zu (Beilage Nr. 38).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.3 Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl - Beendigung der Schulkostenübernahme für Geschwisterkinder

Sachverhalt:

Mit dem Schuljahr 2008/2009 trat Brunn am Gebirge der bestehenden Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl bei.

Mit der Errichtung der Ganztagsschule hat Brunn am Gebirge den Austritt aus dieser Volksschulgemeinde begehrt und somit erfolgte die Auflösung dieses gemeinsamen Schulsprengels mit dem Schuljahr 2018/2019.

Per GR-Beschluss vom 13.11.2017 wurde für Brunner Schülerinnen und Schüler, die damals bereits die Schulstandorte in Ma. Enzersdorf besuchten, auch weiterhin bis zur Beendigung der vierten Klasse, ein freiwilliger Anteil auf Basis des Rechnungsabschlusses entrichtet.

Für zukünftige Sprengeldispense legte der Gemeinderat ferner folgende Regelung fest:

Sprengeldispense sind zu erteilen, wenn Geschwisterkinder bereits die Schulstandorte Südstadt oder Altort in Ma. Enzersdorf besuchen.

Diese freiwillige Schulkostenübernahme war ursprünglich für die Übergangs- bzw. Auslaufphase gedacht.

Die Schulumlage sowie die Zusatzkosten für den Hortbesuch von über 400 Kinder im Jahr 2018 reduzierte sich mit der Trennung von dieser Volksschulgemeinde auf nur mehr 4 Kinder im Jahr 2024.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 gab es keine neuen Geschwisterkinder mehr und somit sollten zukünftig keine Kosten für Fremdschulen erforderlich sein.

Jedoch ist nun der Fall eingetreten, dass wenn eine Familie von Ma. Enzersdorf oder Gießhübl zuzieht und ältere Kinder bereits eine Volksschule in der Nachbargemeinde besuchen, besteht weiterhin die Verpflichtung zur Zahlung, wenn alle Jüngeren ebenfalls in dieser Schule starten möchten.

Homepage Gemeinde

Daher möge der Gemeinderat diese automatische Zustimmung zur Schulkostenübernahme beenden, sodass die Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl als Schulerhalter die Kopfquote sowie die Hortkosten ihrer Verzugskinder künftig selbst trägt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Regelung des GR-Beschlusses vom 13.11.2017 aufheben, um künftig keine Sprengeldispense mehr zu erteilen, wenn Geschwisterkinder bereits die Schulstandorte Südstadt oder Altort in Ma. Enzersdorf besuchen.

Somit erfolgt die Beendigung der automatischen Zustimmung zur Schulkostenübernahme, sodass die Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl als Schulerhalter die Kopfquote sowie die Hortkosten bei Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in deren Gemeinden künftig selbst trägt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt die Regelung des GR-Beschlusses vom 13.11.2017 auf, um künftig keine Sprengeldispense mehr zu erteilen, wenn Geschwisterkinder bereits die Schulstandorte Südstadt oder Altort in Ma. Enzersdorf besuchen.

Somit erfolgt die Beendigung der automatischen Zustimmung zur Schulkostenübernahme, sodass die Volksschulgemeinde Ma. Enzersdorf und Gießhübl als Schulerhalter die Kopfquote sowie die Hortkosten bei Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in deren Gemeinden künftig selbst trägt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.4 Zertifizierung - familienfreundlichegemeinde

Sachverhalt:

Im Rahmen der Zertifizierung familienfreundlichegemeinde werden bedarfsgerechte Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinstehende und Seniorinnen und Senioren entwickelt, sowie generationenübergreifende Projekte. Diese Ziele sollen innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden. Nach erfolgreicher Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen durch eine externe Zertifizierungsstelle

Homepage Gemeinde

erhält die Gemeinde ein staatliches Gütezeichen vom zuständigen Bundesministerium. Das familiengerechte staatliche Gütezeichen steigert die Anziehungskraft der Gemeinde als lebenswerten und wirtschaftlich erfolgreichen Ort und bietet einen wichtigen Standortvorteil. Es unterstützt die Ansiedlung von Familien mit Kindern und sendet ein positives Signal, das weit über die Gemeindegrenzen hinausgeht.

Die Teilnahme am Audit familienfreundlichegemeinde bedarf einer Beschlussfassung im Gemeinderat sowie der Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung mit der FBG Familie und Beruf Management GmbH. Die Teilnahmevereinbarung erfasst die Kontaktdaten der teilnehmenden Gemeinde inklusive weiterer Daten. Weiters werden die Daten des Bürgermeisters, sowie die Daten des nominierten Auditbeauftragten, welcher die Umsetzung des Audits betreut, erfasst. Das Datum der Teilnahme an einem Auditseminar und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses sind als verbindliche Voraussetzung für den Start mit dem Audit familienfreundlichegemeinde in der Teilnahmevereinbarung anzuführen.

Nähere Informationen: https://www.familieundberuf.at/gemeinden/veranstaltungen-gemeinden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Audit familienfreundlichegemeinde und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung beschließen.

Zur Durchführung des Auditprozesse in der Gemeinde sollen wie folgt nominiert und durch Beschluss beauftragt werden:

Auditbeauftragte:
gf GRin Silvia Weginger / Referentin für Jugend und Bildung

Auditassistenz:
Mag. Andrea Maier / Mitarbeiterin des Gesundheitsservice Brunn

Ein Kostenrahmen mit € 5.000,00 wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt und mit dem 2. NT-VA 2025 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Audit familienfreundlichegemeinde und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Durchführung des Auditprozesse in der Gemeinde sollen wie folgt nominiert und durch Beschluss beauftragt werden:

Homepage Gemeinde

Auditbeauftragte:
gf GRin Silvia Weginger / Referentin für Jugend und Bildung

Auditassistenz:
Mag. Andrea Maier / Mitarbeiterin des Gesundheitsservice Brunn

Ein Kostenrahmen mit € 5.000,00 wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt und mit dem 2. NT-VA 2025 berücksichtigt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

9.5 Dringlichkeitsantrag ÖVP gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese"

Sachverhalt:

Die ÖVP Brunn am Gebirge bringt zur Gemeinderatssitzung am 26.06.2025 folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung ein:

„Sofortige Beschattungsmaßnahmen beim Kinderspielplatz Stierwiese“

Seit mehreren Wochen ist am Kinderspielplatz Stierwiese keine Beschattung der Sandkiste vorhanden. Die vormals bestehende Holzkonstruktion wurde entfernt, ohne dass eine Ersatzlösung – etwa in Form eines Sonnensegels – installiert wurde. Gerade in den heißen Sommermonaten ist dies für viele Familien, die Zeit im Freien verbringen möchten, eine erhebliche Einschränkung.
Aus Sicht der Volkspartei Brunn wäre sowohl die provisorische Errichtung eines Sonnensegels als auch die Widerherstellung einer Holzkonstruktion mit vergleichbarem Aufwand und in absehbarer Zeit umsetzbar. Umso unverständlicher ist es, dass bislang keinerlei Maßnahmen gesetzt wurden, um den Spielplatz wieder nutzungsfreundlich zu gestalten.

Die derzeitige Situation lässt bedauerlicherweise auf ein mangelndes Verständnis für die Bedürfnisse junger Familien schließen – insbesondere in einer Jahreszeit, in der Aufenthalte im Freien für Kinder besonders wichtig sind.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen, dass umgehende Maßnahmen zur Beschattung des Kinderspielplatzes Stierwiese zu ergreifen sind – vorzugsweise durch die Widerherstellung einer geeigneten Holzkonstruktion, jedenfalls aber durch die sofortige Umsetzung einer provisorischen Lösung zum Beispiel mittels eines Sonnensegels.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge beschließt, dass umgehende Maßnahmen zur Beschattung des Kinderspielplatzes Stierwiese zu ergreifen sind – vorzugsweise durch die Widerherstellung einer geeigneten Holzkonstruktion, jedenfalls aber durch die sofortige Umsetzung einer provisorischen Lösung zum Beispiel mittels eines Sonnensegels (Beilage Nr. 6).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Oliver PROSENBAUER

10 Verwaltung und Digitalisierung

10.1 gemdat GmbH, Beauftragung der lfd. Betreuung und Wartung der Gemeinde IT-Infrastruktur, Kostenbeschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bei Beginn der Sitzung abgesetzt.

10.2 Informationsfreiheitsgesetz - IFG-Portal - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) tritt in Österreich am 1. September 2025 in Kraft. Es ist das Gesetz, das den Zugang zu amtlichen Informationen regelt und den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Personen das Recht gibt, Informationen bei öffentlichen Stellen anzufordern.

Homepage Gemeinde

Zusätzlich wird eine proaktive Informationspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse normiert. Diese Informationen müssen in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet veröffentlicht und bereitgehalten werden, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen.

Das sind Informationen die die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind. Darunter fallen insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Darunter können weiters fallen: Rechtsmittelentscheidungen von Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten, Kanzleiordnungen, Richtlinien für Förderungen oder Vergaben, Rechtsauskünfte, Protokolle von Sitzungen,…

Es sind stets die Geheimhaltungsgründe zu prüfen. Ist ein Geheimhaltungsgrund erfüllt, hat daher die Veröffentlichung zu unterbleiben. Unterliegen jedoch nur Teile der Information der Geheimhaltung, so ist der nicht der Geheimhaltung unterliegende Teil zu veröffentlichen.

Seitens Gemdat und IT-Kommunal wird das IFG Portal zur effizienten Umsetzung der im IFG normierten Verpflichtungen angeboten.

Damit können Unterlagen direkt aus dem von der Verwaltung verwendeten k5 ELAK oder per individuellem Upload veröffentlich werden. Es kommt gleichermaßen zur gesetzlich vorgesehen Veröffentlichung auf data.gv.at. Dabei werden die Metadaten der Veröffentlichung gespeichert und an data.gv.at übermittelt.

Benötigt werden nach derzeitigem Kenntnisstand Schulungen für 3 Personen zu € 186/h inkl. USt., das Portal selbst zu € 588,00 inkl. USt. sowie das Schwärzungstool, dessen Preis noch nicht bekannt ist. Da die exakten Kosten aufgrund des vorliegenden Angebotes nicht beziffert werden können, soll ein Kostenrahmen beschlossen werden.

Haushaltsüberwachung vom: 03.06.2025 - 10:16:30
Haushaltsstelle: 1/010000-728500/000

Gemeindeamt - Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwarewartung

Voranschlag:	€	224.600,00
Bisherige Ausgaben:	€	134.796,54
Verfügungsrest:	€	89.803,46

Die Bedeckung erfolgt über den 1. NTVA.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die Anschaffung des IFG-Portals, des IFG-Portal Schwärzungstools sowie für Teilnahme an den benötigten Schulungen einen Kostenrahmen in Höhe von € 4.000,00 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Anschaffung des IFG-Portals, des IFG-Portal Schwärzungstools sowie für Teilnahme an den benötigten Schulungen einen Kostenrahmen in Höhe von € 4.000,00 inkl. USt.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GRin Gabriele STEINER

11 Umwelt und Mobilität

11.1 Übereinkommen über Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A21/B12a

Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandsitzung vom 26.11.2024 wurde unter TOP 10.3 der „Grundsatzbeschluss - Beteiligung an der Errichtung von Lärmschutzwänden durch die ASFINAG" getroffen.
Nun liegt die unterschriftreife Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, dem Land NÖ (Landesstraßenverwaltung) und der ASFINAG, zur Zeichnung vor.

Die veranschlagten Kosten für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge betragen mit € 56.122,26 netto, 5,2% des Gesamtinvestitionsvolumen. Laut der Vereinbarung ist eine 1. Teilzahlung in der Höhe von € 28.061,13 bis spätestens 1 Monat nach Projektbeginn und eine 1. Teilzahlung in der Höhe von € 28.061,13 bei Fertigstellung zu begleichen. Nach Rücksprache mit dem Zuständigen der ASFINAG Bau Management GmbH, Dipl.-HTL-Ing. Karl Zeilinger, ist nach aktuellem Stand mit einem Baubeginn nicht vor 2027 zu rechnen, daher sollen die Kosten im Voranschlag 2027 vorgesehen werden.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Unterzeichnung der „Vereinbarung betreffend Zuschuss zur Errichtung des Lärmschutzes A21 Ast Brunn – KN Vösendorf / B12a“ (Zahl WIH 8251-3/25) zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der „Vereinbarung betreffend Zuschuss zur Errichtung des Lärmschutzes A21 Ast Brunn – KN Vösendorf / B12a“ (Zahl WIH 8251-3/25) zu (Beilage Nr. 38A).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

11.2 Mehrkosten Sanierung Hyrtlstraße

Sachverhalt:

Im letzten Gemeinderat 2024 wurde im Straßenbauprogramm 2025 die Sanierung der Hyrtlstraße im Bereich Viktor Adler-Straße bis Pechhüttenbrunngasse, in der Höhe von € 200.000,00 inkl. USt., beschlossen. Gegenüber dem damals zugrundeliegenden Angebot sind folgende Problematiken aufgetreten:

1. Kreuzungsplateau mit der Viktor Adler-Straße:

   Aufgrund der Erweiterung der Hauptwasserleitung über das Kreuzungsplateau hinaus und der Sanierung eines Wasserleitungsschieberknotens im Kreuzungsplateau sollte die komplette Straßenoberfläche der Kreuzung erneuert werden. Im Hinblick auf eine weitere Sanierung der Hyrtlstraße bringt dies erhebliche Erleichterungen der Verkehrsführung während der zukünftigen Baustellen.

2. Baurestmassen im Straßenunterbau:

   In einem ca. 400 m² großen Teil des Baufeldes auf der Hyrtlstraße wurde nach Abbruch der Straßenoberfläche festgestellt, dass Baurestmassenablagerungen (Betonbrocken, Ziegelbruch, usw.) vorhanden sind. Die notwendigen Lastplattenversuche haben in diesem Bereich ergeben, dass der Unterbau für den Straßenbau ungeeignet ist und daher ersetzt werden muss.

Homepage Gemeinde

Die beauftragte Straßenbauaufsicht hat die Mehrkosten für die beschriebenen Arbeiten mit ca. € 42.000,00 inkl. USt. beziffert. Die Mehrkosten idHv € 42.000,00 inkl. USt. sind mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den gegebenheitsbedingten Mehrkosten für die Sanierung Hyrtlstraße in der Höhe von € 42.000,00 inkl. USt. zustimmen. Die Mehrkosten idHv € 42.000,00 inkl. USt. sind mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den gegebenheitsbedingten Mehrkosten für die Sanierung Hyrtlstraße in der Höhe von € 42.000,00 inkl. USt. zu. Die Mehrkosten idHv € 42.000,00 inkl. USt. sind mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

11.3 Teststellung Ticketsystem CIAO des VOR

Sachverhalt:

Die MG Brunn am Gebirge stellt im Gegensatz zu anderen Gemeinden kein Schnupperticket für Fahrten im VOR zur Verfügung. Seitens des VOR wird an einer neuen Ticketvariante gearbeitet, die durch Organisationen oder Gemeinden bezuschussbar ist. Aktuell wird diese Ticketvariante nur durch den VOR selbst getestet. Brunn hat die Möglichkeit, als erste Gemeinde eine Teststellung für eine beschränkte Anzahl an Personen in Anspruch zu nehmen. Dafür sollen einige Freiwillige aus dem Bereich Gemeindeamt und Wirtschaftshof gewonnen werden. Diese erhalten ein nicht refundierbares Mobilitätsbudget iHv von €30 für beliebige Fahrten im VOR, welches im Rahmen des Tests mit der CIAO-App genutzt werden kann. Der Testzeitraum beginnt mit 1.9.2025.

Konkret sieht der weitere Ablauf den Abschluss einer Vereinbarung zwischen VOR und MG Brunn am Gebirge zu den Details des Testablaufs vor, weiters soll ein Kostenrahmen iHv €1500 für die Zurverfügungstellung der Mobilitätsbudget beschlossen werden. Die Bedeckung erfolgt aus dem Nachtragsvoranschlag.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem VOR zur Teststellung einer neuen, Mobilitätsbudget-basierenden App zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat einem Kostenrahmen von €1.500,00 zur Bedeckung der Mobilitätsbudgets aus dem Nachtragsvoranschlag iHv €30/Mitarbeiter zustimmen.

Die Kosten idHv € 1.500,00 werden mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem VOR zur Teststellung einer neuen, Mobilitätsbudget-basierenden App zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat einem Kostenrahmen von €1.500,00 zur Bedeckung der Mobilitätsbudgets aus dem Nachtragsvoranschlag iHv €30/Mitarbeiter zu.

Die Kosten idHv € 1.500,00 werden mit dem 1. Nachtragsbudget vorgesehen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Martin SCHÖDL

12 Sport und Vereine

12.1 SC Brunn an Gebirge - Materialkostenförderung - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Im Gemeinderat vom 27.03.2025 TOP 6.13 „Abschluss Mietvertrag SC Brunn" wurde dem Abschluss des neuen Mietvertrags zur Liegenschaft Gst. 1606 (EZ 2660), 111/26 EZ 233), 126 (EZ 2447), 128 (EZ 244), 12 (EZ 245) KG Brunn am Gebirge auf welchem der SC Brunn sein Clubhaus sowie Nebengebäude und Spielfelder hat und betreibt, zugestimmt.

Bezugnehmend auf den Vertrag (IV. Mietzins f) wird angeführt, dass € 18.000,00 inkl. USt. auf dem Mietobjekt entfallene Materialkosten durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge jährlich wertgesichert übernommen werden.

Homepage Gemeinde

Haushaltsüberwachung vom: 23.04.2025 - 09:43:50		
Haushaltsstelle: 1/262000-757000/000		
Sportplätze SC Brunn - Laufende Transferzahlungen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck		
Voranschlag:	€	39.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	38.955,00
Verfügungsrest:	€	45,00

Die Mehrkosten/zusätzliche Kosten/überplanmäßige Ausgabe wird/werden über die Finanzzuweisung zur Stärkung der Liquidität gedeckt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Förderung des SC Brunn am Gebirge für Materialkosten in der Höhe von (jährlich und wertgesichert) € 18.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Förderung des SC Brunn am Gebirge für Materialkosten in der Höhe von (jährlich und wertgesichert) € 18.000,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

12.2 Zusatzarbeiten und Schädenbehebung im Zuge der Sanierung der Garderobenböden 2-fach Sporthalle - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Bei der Sanierung des Garderobenbodens wurden im Zuge der Arbeiten bei den Garderoben 2; 3; 4, Wasserschäden an den Wänden zu den Sanitärbereichen gefunden, diese mussten im Zuge der Arbeiten trockengelegt werden und neu verputzt, um die Verlegung an den Wänden zu ermöglichen.

Zusätzlich wurde an 2 Tagen die laufende Baustelle durch nicht genehmigte Nutzung durch den Karatevereinen beschädigt. In diesem Zusammenhang wurden Zusatzarbeiten für die Ausbesserungen erforderlich. Auch sind 2 verlegte Bahnen nach dem

Homepage Gemeinde

Austrocknen nachweislich durch die untersagte Nutzung der Vereine so stark beschädigt worden, dass diese bei der Fertigstellung der Gymnastik-Garderobenbereiche in den Sommerferien nochmal rausgerissen und verlegt werden müssen.

Zu den Schadensmeldungen und Vorgängen liegt ein Protokoll so wie eine Sachverhaltsdarstellung mit Fotodokumentation vor.

Vorsorglich wurden für eine längere Lebensdauer einige Nachbesserungen erforderlich, welche die Verklebung von Stoßfugen, Installation von Abschlussblechen und Sicherung der Sesselleistern mit Acrylfugen betreffen, diese sollten zeitnahe beauftragt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 19.05.2025 - 10:37:30		
Haushaltsstelle: 1/212100-614500/000		
Sporthalle Mittelschule - Instandhaltung Gebäude - Investitionen in fremde Gebäude		
Voranschlag:	€	55.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	60.376,56
Verfügungsrest:	€	-5.376,56

In Abstimmung mit der Finanz erfolgt die Bedeckung über den 1 NVA.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den erforderlichen Zusatzarbeiten und Schadensbehebungen bei der Baustelle zur Sanierung der Garderobenböden der 2fach Sporthalle, Kosten in der Höhe von € 13.518,00 inkl. Ust. nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den erforderlichen Zusatzarbeiten und Schadensbehebungen bei der Baustelle zur Sanierung der Garderobenböden der 2fach Sporthalle zu Kosten in der Höhe von € 13.518,00 inkl. Ust. nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

12.3 Bodensanierung Garderoben 2fach Sporthalle - Teil 2 Fertigstellung, Kostenrahmen

Sachverhalt:

Im Zuge der Osterferien wurde der große Teil der Garderobenböden saniert und in den Sommerferien soll die letzte Garderobe und der Gangbereich zum Gymnastiksaal fertiggestellt werden.

Im Zuge dieser Maßnahmen musste festgestellt werden, dass die Wände eine sehr hohe Restfeuchte aufweisen. Diesem Umstand geschuldet soll der 2. Teils nun unbedingt rasch erfolgen, um die Ursache festzustellen und eine Sanierung vorzunehmen.

Die Umsetzung wurde vom Umfang her an die Erfahrungswerte und der notwendigen Ausführung der anderen Garderoben angepasst. Der Bodenbelag liegt bereits bereit. Der Kostenrahmen für die Umsetzung belaufen sich auf € 15.000,00 inkl. Ust., inklusive möglicher aufkommender Zusatzarbeiten im Hinblick auf die anderen Garderoben.

Das Projekt wird mit min. 50% mit KIP23 Zuschüssen und Sport Infrastrukturförderung (Land NÖ) ca. 20%, sohin mit 70% bedeckt.

Haushaltsüberwachung vom: 19.05.2025 - 10:41:04		
Haushaltsstelle: 1/212100-614500/000		
Sporthalle Mittelschule - Instandhaltung Gebäude - Investitionen in fremde Gebäude		
Voranschlag:	€	55.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	60.376,56
Verfügungsrest:	€	-5.376,56

Die Bedeckung erfolgt im 1.NVA, durch Abruf von Zweckzuschüssen aus dem KIG23 und der Nutzung der Sportinfrastrukturförderung für die gesamte Projektsumme mit einem Deckungsanteil von 70%.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Sanierung Teil 2 der verbleibenden Garderoben und Gangbereiche in der 2fach Sporthalle mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 15.000,00 inkl. Ust, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung Teil 2 der verbleibenden Garderoben und Gangbereiche in der 2fach Sporthalle mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 15.000,00 inkl. Ust. zu.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Mag. Stefan MAIER

13 Bauen und Raumplanung

13.1 Antrag Frau Daniela K. um Änderung der Bebauungsbestimmungen Parzelle Nr. 1706/2, Alois Pummer-Gasse

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.02.2025, hat Frau Kornek Daniela, Leopold Gattringer-Straße 77/Haus 2/15, 2345 Brunn am Gebirge, den Antrag um Änderung der Bebauungsbestimmungen für die Liegenschaft Parzelle Nr. 1706/2, EZ 3039, Alois Pummer-Gasse, gestellt.

Das o.a. Grundstück ist derzeit als Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz max. 2 Wohneinheiten gewidmet und weist folgende Bebauungsbestimmungen auf:
Bebauungsdichte 40 %, offene oder gekuppelte Bebauung und Bauklasse I*.

Frau Kornek Danila ersucht in Ihrem o.a. Schreiben um Änderung der Bebauungsbestimmungen von derzeit Bauklasse I* auf Bauklasse I*, 7m und führt dazu in Ihrem Schreiben folgendes an:

„Mein Name ist Daniela Kornek und ich bin in Brunn am Gebirge aufgewachsen. Vor einigen Monaten habe ich mich nach langer Suche dazu entschlossen ein Baugrundstück in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu erwerben. Das Grundstück (Parzelle Nr. 1706/2) liegt in leichter Hanglage in der Alois-Pummer Gasse 13-15 und ist mit der Bauklasse 1 eingestuft.*

Nach Gesprächen mit dem Bauamt wurde mir von Herrn Ing. Mag. iur. Günter Zwölfer empfohlen, eine Anfrage an die Gemeinde zu richten, um die Möglichkeit einer Änderung auf Bauklasse 1 mit einer Bauhöhe von 7m zu überprüfen - analog zur bestehenden Bauklasse 1*7m am Brunner Berg.*

Homepage Gemeinde

Der Hintergrund meines Anliegens ist, dass mein Verlobter und ich planen, ein Eigenheim mit Flachdach zu errichten. Um unser zukünftiges Zuhause bestmöglich in die örtlichen Gegebenheiten zu integrieren, wäre eine Anpassung der Bauklasse von großem Vorteil.

*Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde unsere Anfrage wohlwollend prüft und uns mitteilt, ob einer Änderung der Bauklasse auf 1*7m möglich wäre, und wenn ja, welche weiteren Schritte erforderlich wären. Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um unser Anliegen näher zu erläutern."*

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Frau Kornek Daniela für die Abänderung der Bebauungsbestimmungen für das Grundstück Parzelle Nr. 1706/2, EZ 3039, Alois Pummer-Gasse, von derzeit Bauklasse I* auf Bauklasse I*, 7m, nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Frau Kornek Daniela für die Abänderung der Bebauungsbestimmungen für das Grundstück Parzelle Nr. 1706/2, EZ 3039, Alois Pummer-Gasse, von derzeit Bauklasse I* auf Bauklasse I*, 7m, nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

13.2 Dringlichkeitsantrag NEOS gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO "Parken mit Zukunft in Brunn"

Sachverhalt:

NEOS Brunn am Gebirge, GRin DI Christine Hausknotz bringt zur Gemeinderatssitzung am 26.06.2025 folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung ein:

„Parken mit Zukunft in Brunn"

Homepage Gemeinde

Begründung:

Brunn am Gebirge ist eine wachsende Gemeinde. Es entstehen laufend neue unternehmerische Projekte ebenso wie neuer Wohnraum für alle Generationen – von den Wohnhausanlagen für Familien östlich der Bahnlinie, bis hin zum betreuten Wohnen für die Generation 55+ am Brunner Berg. Mit dem Zuzug sowie mit dem Entstehen neuer Wohnformen in moderner verdichteter Bauweise steigt auch der Bedarf an Mobilitätsinfrastruktur – insbesondere an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Als Beispiel für Letzteres sei hier das Projekt „Elysium" am Brunner Berg angeführt, wo eine große Anzahl an Wohneinheiten für betreutes Wohnen geplant, jedoch die Frage der adäquaten Menge an Auto-Stellplätzen ungeklärt ist. Es ist hier also nicht nur mit einer starken Belastung der öffentlichen Straßen-Infrastruktur, sondern auch mit einer weiteren Versiegelung von Fläche zu rechnen.
Meist bedeutet das Schaffen neuer Parkmöglichkeiten eine weitere Versiegelung von Boden und auch bei der Sanierung von bestehenden Parkflächen wird regelmäßig darauf verzichtet, klimaökologisch bessere Alternativen zu realisieren. Ein aktuelles Beispiel dafür ist der neu sanierte Parkplatz beim Billa Plus – hier wurde die Chance auf eine Entsiegelung ungenutzt vertan. 2

Wir NEOS fordern daher im Sinne eines weiterhin lebenswerten Ortes, dass bei allen zukünftigen Bauprojekten das Thema Parken nicht nur funktional, sondern ganzheitlich, ökologisch sinnvoll und integrativ mitgedacht wird.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Antragsbegründung. Die hohe Zahl an geplanten Wohnbauprojekten, sowie die lange Vorlaufzeit zur Umsetzung eines ganzheitlichen Parkraumkonzepts machen sofortiges Handeln erforderlich. Ist ein Projekt erst genehmigt oder umgesetzt, werden Entscheidungen über die Flächengestaltung de facto auf Jahrzehnte einzementiert.

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

1. Zukunftsorientierte Parkraumplanung: Neue Bauvorhaben dürfen künftig nur genehmigt werden, wenn die erforderlichen Stellplätze ober- oder bevorzugt unterirdisch auf den jeweiligen Grundstücken bzw. Projektliegenschaften errichtet werden.
2. Nachhaltige Gestaltung oberirdischer Parkflächen: Neue oberirdische Parkflächen, ab einer Abstellfläche von drei zweispurigen Fahrzeugen, dürfen nur mehr in einer klima-ökologisch nachhaltigen Weise zu genehmigen sein – d.h. als versickerungsfähige Flächen und mit entsprechend schattenspendender Begrünung.
3. Nachhaltige Erneuerung bestehender Stellflächen: Bestehende Parkflächen dürfen bei künftigen Erneuerungen oder Sanierungen nur in klimaökologisch nachhaltiger Form ausgeführt werden – versickerungsfähig und mit angemessener Begrünung.

Homepage Gemeinde

4. Anpassung der Bebauungsbestimmungen: Es sollen entsprechende Anpassungen in den Bebauungsbestimmungen ausgearbeitet werden, um die oben genannten Maßnahmen sicherzustellen.

Änderungsantrag, Vbgmin Gabriele Schiener:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt zurück in den Ausschuss für Bauen und Raumplanung verweisen.

Beschluss Änderungsantrag, Vbgmin Gabriele Schiener:

Der Gemeinderat verweist diesen Tagesordnungspunkt zurück in den Ausschuss für Bauen und Raumplanung.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR Martin NIEGL

14 Infrastruktur

14.1 Windelsäcke - Bezugsrichtlinien NEU per 01.07.2025

Sachverhalt:

Im Bürgerservice der Gemeinde sind Windelsäcke aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 110 Liter zum Stückpreis von € 2,70 erhältlich.

Zielgruppen hierfür sind Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr sowie pflegebedürftige Personen in den Haushalten.

Der Bezug für Windelsäcke ist derzeit wie folgt geregelt:

- Nach Anmeldung eines Neugeborenen:
  Einmalig 5 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 50 Säcke
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden.

Homepage Gemeinde

- Für inkontinente Personen:
  Bei Nachweis einer Pflegestufe als auch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung – auch ohne jegliche Pflegestufe.
  Jährlich 3 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 30 Säcke/Jahr
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund 2.000 Stk. (=200 Rollen) kostenlose Windelsäcke ausgegeben, Dies entspricht Kosten von ca. € 5.400,00 inkl. USt.
1.700 Stk. (=170 Rollen) hiervon wurden für Säuglingswäschepakete ausgegeben. Dies entspricht Kosten von € 4.590,00 inkl. USt.

Um in diesem Bereich Kosten reduzieren zu können, sollen die Bezugsrichtlinien für Bürger und Bürgerinnen zum Erwerb von Windelsäcken, geltend ab 01.07.2025, wie folgt adaptiert werden:

- Nach Anmeldung eines Neugeborenen:
  Einmalig 2 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 20 Säcke
  (Ersparnis € 81,00 pro Säuglingswäschepaket)
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.

- Für inkontinente Personen:
  Bei Nachweis einer Pflegestufe als auch Vorlage einer Bestätigung des Arztes oder der Community Nurses – auch ohne jegliche Pflegestufe.
  Jährlich 3 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 30 Säcke/Jahr
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.

Zusätzlicher Sachverhalt für die Gemeindevorstandssitzung am 17.06.2025:

Die Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur verständigten sich in Ihrer Sitzung am 22.05.2025 nach eingehender Diskussion darauf, dass nach Anmeldung eines Neugeborenen nur bei Bedarf einmalig 2 Rollen à 10 Stk. Windelsäcke ausgegeben werden sollen.
Ob ein diesbezüglicher Bedarf bei den Familien gegeben ist, soll durch Nachfrage des Bürgerservice im Zuge der Ausgabe der Säuglingswäschepakete erhoben werden.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge den neuen Bezugsrichtlinien für Bürger und Bürgerinnen zum Erwerb von Windelsäcken, geltend ab 01.07.2025, wie folgt zustimmen:

- Nach Anmeldung eines Neugeborenen:
  Einmalig 2 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 20 Säcke
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.
- Für inkontinente Personen:
  Bei Nachweis einer Pflegestufe als auch Vorlage einer Bestätigung des Arztes oder der Community Nurses – auch ohne jegliche Pflegestufe.
  Jährlich 3 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 30 Säcke/Jahr
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den neuen Bezugsrichtlinien für Bürger und Bürgerinnen zum Erwerb von Windelsäcken, geltend ab 01.07.2025 wie folgt zu:

- Nach Anmeldung eines Neugeborenen:
  Einmalig 2 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 20 Säcke
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.
- Für inkontinente Personen:
  Bei Nachweis einer Pflegestufe als auch Vorlage einer Bestätigung des Arztes oder der Community Nurses – auch ohne jegliche Pflegestufe.
  Jährlich 3 Rollen à 10 Stk. kostenlos = 30 Säcke/Jahr
  Bei Mehrbedarf müssen weitere Windelsäcke kostenpflichtig erworben werden. Alternativ kann kostenpflichtig ein größerer bzw. zusätzlicher Restmüllbehälter geordert werden.

Homepage Gemeinde

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

14.2 Preisanpassung Laubsack, Windelsack und Restmüllsack per 01.07.2025

Sachverhalt:

Die Brunner Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, im Bürgerservice diverse Säcke (Laubsack, Windelsack und Restmüllsack) käuflich zu erwerben.

Um auch in Zukunft die Kostendeckung in diesem Bereich gewährleisten zu können, besteht die Notwendigkeit, die Preise, geltend ab 01.07.2025, in Orientierung an die vertragliche Indexanpassung der Firma Saubermacher anzuheben:

Bezeichnung	VK-Einheit	EK-Preis inkl. 10 % USt	dzt. VK-Preis im SIB inkl. 10 % USt.	Preisvorschlag neu inkl. 10 % USt.
Laubsack, Kraftpapier, 80 Liter	1 Stk.	€ 1,78	€ 2,00 ab 07/2010	€ 2,40
Windelsack, Kunststoff, 110 Liter	1 Stk.	€ 2,76	€ 2,70 ab 01/2020	€ 3,50
Restmüllsack Kunststoff 80 Liter	1 Stk.	€ 2,77	€ 4,00 ab 01/2020	€ 5,20

Im Preisvorschlag neu sind die Kosten für die Entsorgung der Säcke durch die Firma Saubermacher bereits inkludiert.

Die Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur einigten sich in ihrer Sitzung am 22.05.2025 darauf, dass im Falle einer indexbedingten Preiserhöhung seitens der Firma Saubermacher, bei welcher die Säcke angekauft werden, im nächsten Jahr eine weitere Evaluierung der Preisgestaltung der Verkaufspreise der Gemeinde erfolgen soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Kostenanpassung für den Sackverkauf im Bürgerservice, geltend ab 01.07.2025, wie folgt zustimmen:

Laubsack: Anpassung von € 2,00 auf € 2,40 inkl. 10 % USt. je Stück.
Windelsack: Anpassung von € 2,76 auf € 3,50 inkl. 10 % USt. je Stück
Restmüllsack: Anpassung von € 4,00 auf € 5,20 Inkl. 10 % USt. je Stück

Homepage Gemeinde

In den Preisen sind die Kosten für die Entsorgung der Säcke durch die Firma Sauber-macher bereits inkludiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kostenanpassung für den Sackverkauf im Bürgerservice, geltend ab 01.07.2025, wie folgt zu:

Laubsack:	Anpassung von € 2,00 auf € 2,40 inkl. 10 % USt. je Stück.
Windelsack:	Anpassung von € 2,76 auf € 3,50 inkl. 10 % USt. je Stück
Restmüllsack:	Anpassung von € 4,00 auf € 5,20 Inkl. 10 % USt. je Stück

In den Preisen sind die Kosten für die Entsorgung der Säcke durch die Firma Sauber-macher bereits inkludiert (Beilage Nr. 39).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

14.3 Adaptierung des bestehenden Wartungsvertrages für die Alarmanlagen des Wasserwerkes

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022, TOP 14.2, wurde der Abschluss des Wartungsvertrages Nr. 162022 mit der Safetronic GmbH für die Alarmanlagen des Wasserwerkes an folgenden Standorten zu einem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.589,75 exkl. USt. beschlossen:

Hochbehälter I
Hochbehälter II
Hochbehälter III
Drucksteigerung Wienerstraße
Drucksteigerung Wolfholz
Drucksteigerung Campus

Der bestehende Wartungsvertrag soll dahingehend adaptiert werden, dass künftig nur mehr die Alarmanlagen folgender Standorte zu einem jährlichen Pauschalpreis von € 680,00 exkl. USt. gewartet werden:

Homepage Gemeinde

Hochbehälter I
Hochbehälter II
Hochbehälter III

Die Alarmanlagen der Drucksteigerungsanlagen Wienerstraße, Wolfholz und Campus wurden zwischenzeitlich durch die Rittmeyer Ges.m.b.H. in das Gesamtsteuerungs- und warnsystem des Wasserwerkes integriert, wofür keine separaten Wartungskosten anfallen.

Haushaltsüberwachung vom: 15.04.2025 - 13:52:15		
Haushaltsstelle: 1/850000-618000/000		
Betriebe der Wasserversorgung - Instandhaltung von sonstigen Anlagen		
Voranschlag:	€	1.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	1.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Adaptierung des Wartungsvertrages Nr. 162022 mit der Safetronic GmbH dahingehend zustimmen, dass künftig nur mehr die Alarmanlagen des Wasserwerkes folgender Standorte zu einem jährlichen Pauschalpreis von € 680,00 exkl. USt. gewartet werden:

Hochbehälter I
Hochbehälter II
Hochbehälter III

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Adaptierung des Wartungsvertrages Nr. 162022 mit der Safetronic GmbH dahingehend zu, dass künftig nur mehr die Alarmanlagen des Wasserwerkes folgender Standorte zu einem jährlichen Pauschalpreis von € 680,00 exkl. USt. gewartet werden:

Hochbehälter I
Hochbehälter II
Hochbehälter III

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

14.4 Hochbehälter 3 - Neubau oder Sanierung - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Hochbehälter 3 wurde im Jahr 1975 am Ende der Anton Seidl-Gasse errichtet; er versorgt derzeit die Hochzone des Ortsnetzes mit Trinkwasser. Das Fassungsvermögen beträgt 500 m^3.

Aufgrund des Alters der Anlage besteht die Notwendigkeit, bezüglich der zukünftigen Anforderungen an das Trinkwassernetz Alternativen auszuloten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2024, TOP 14.7, wurde daher eine Studie betreffend Sanierung oder Neubau des Hochbehälters 3 durch das Büro Team Kernstock ZT GmbH beschlossen.

Diese Studie liegt seit 24.03.2025 vor.

Als Ergebnis der vorliegenden Betrachtung ist die Variante Neubau, trotz der tatsächlich höheren Kosten, der Sanierung vorzuziehen, weil bei der Betrachtung der verfügbaren Wasserspeichermenge (Erhöhung von 500 m^3 auf 1.000 m^3) die Kosten pro Kubikmeter sich als rd. 27 % volkswirtschaftlich günstiger erweisen.

In Anbetracht der Blackoutvorsorge kann die Variante Neubau mit Erhöhung des nutzbaren Trinkwasservolumens der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine zukunftssichere Alternative darstellen, die einerseits die Auslastungen der Trinkwasserbehälter des Ortsnetzes versorgungssicherer verteilt und andererseits einen zukünftig möglichen erhöhten Wasserbedarf (z.B. Klimaerwärmung) abdecken könnte.

Die Umsetzung dieses Projektes soll im Jahr 2026 beginnen. Die Erstinvestitionskosten des Neubaus betragen rund € 2.653.000,00 exkl. USt.

In diesem Zusammenhang soll auch danach getrachtet werden, für den Bau des neuen Hochbehälters, das Grundstück Nr. 906/18 im Ausmaß von 1.748 m^2 in der Anton Seidl-Gasse, 2345 Brunn am Gebirge, nördlich des bestehenden Grundstücks, zu erwerben.

So könnte der bestehende Hochbehälter 3 ungestört in Betrieb bleiben bis die Arbeiten am neuen Hochbehälter abgeschlossen sind.

Homepage Gemeinde

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Neubau des Hochbehälters 3 grundsätzlich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau des Hochbehälters 3 grundsätzlich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

14.5 Wasserabgabenordnung NEU per 01.10.2025

Sachverhalt:

Die Quantum GmbH, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung, wurde von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge im Jahr 2024 als Unterstützung für die Kalkulation der Wasserversorgungskosten sowie der Wassergebühren beauftragt.

Diese Kalkulation diente als Grundlage zur Ermittlung der letzten Gebührenerhöhung sowie auch als Datenbasis für die Neuberechnung 2025.

Auf Basis der Folgekostenermittlung und Gebührenvorschaurechnung der Quantum GmbH, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung, ist abzuleiten, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührenhöhe, keine Kostendeckung mehr gegeben ist.

Marktbestimmte Betriebe sind kostendeckend zu führen.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich Wasserversorgung erfolgte per 01.10.2016, lediglich die Wasserbezugsgebühr wurde im Jahr 2024 geringfügig erhöht.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das gesamte Wasserversorgungssystem laufend zu überprüfen und alle für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Wasserversorgung notwendigen Investitionen, Instandsetzungen und Instandhaltungen vorzunehmen.

Ergänzend wird bemerkt, dass die Förderrichtlinien oft für die Gewährung von Förderungen die Einhebung kostendeckender Gebühren verlangen.

Homepage Gemeinde

Weiters wirken sich Kostenerhöhungen beim Wasserankauf sowie Mehrausgaben aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre negativ auf die Kostendeckung des Gebührenhaushaltes aus.
Die Mitglieder des Ausschusses für Abfallwirtschaft und Infrastruktur merkten bereits in Ihrer Sitzung am 11.09.2023 an, dass Gebührenerhöhungen künftig in kürzeren, dafür aber moderateren Erhöhungen erfolgen sollten.

Da per 01.10.2024 nur eine Tarifanpassung der Wasserbezugsgebühr vorgenommen wurde, muss somit eine komplette Anpassung aller Tarife im heurigen Jahr erfolgen.

Folgende Tarifanpassungen, geltend ab 01.10.2025, werden vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe und Wasseranschlussergänzungsabgabe

Der neue Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Wasseranschlussergänzungsabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung soll gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 von € 15,36 exkl. USt. auf € 18,50 exkl. USt. angehoben werden. Dies ist eine Erhöhung um 20,44 %.

Dieser Einheitssatz entspricht 4,87 % der durchschnittlichen Baukosten von € 379,56934 exkl. USt. je Längenmeter des Rohrnetzes, insgesamt beläuft sich dieses auf 46.556 lfm.
Die zugrunde gelegten Gesamtbaukosten betragen € 17.671.230,34 exkl. USt. (=46.556 x 379,56934).

Wasserbezugsgebühr Bereitstellungsgebühr

Bereits bei Beschluss der letzten Tarifanpassung der Wasserbezugsgebühr per 01.10.2024 wurde festgehalten, dass gemäß Empfehlung der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 - Gemeindeaufsicht (Herr DI Pucher) bei der nächsten notwendigen Preisanpassung im Jahr 2025 wieder einer Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erfolgen muss, auch die Bereitstellungsgebühr sollte um 30 % erhöht werden, um jedenfalls wieder Rücklagen bilden zu können. Diese werden z.B. für die Neuerrichtung oder Sanierung des Hochbehälters 3 dringend benötigt.

Auch im letzten Rechnungshofbericht des Jahres 2022 (Seite 53) wurde kritisiert, dass dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung im Zeitraum 2016-2019 Überschüsse von € 2,16 Mio. entnommen wurden. Für geplante Investitionen bildete die Gemeinde Brunn am Gebirge keine Rücklagen.

Homepage Gemeinde

- Die Wasserbezugsgebühr soll von € 2,10 exkl. USt. auf € 2,40 exkl. USt. je m^3 angepasst werden. Dies ist eine Erhöhung um 14,29 %.

- Die Bereitstellungsgebühr soll von € 24,00 exkl. USt. je m^3/h auf € 30,00 exkl. USt. je m^3/h angepasst werden. Dies ist eine Erhöhung um 25 %.

Die Berechnung wurde von der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 - Siedlungswasserwirtschaft (Herr DI Schallamon) bestätigt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende Wasserabgabenordnung, geltend ab 01.10.2025, beschließen:

- Der neue Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Wasseranschlussergänzungsabgabe beträgt € 18,50 exkl. USt.

- Die neue Wasserbezugsgebühr beträgt € 2,40 exkl. USt je m^3.

- Der neue Bereitstellungsbetrag beträgt € 30,00 exkl. USt. je m^3/h.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Wasserabgabenordnung, geltend ab 01.10.2025 (Beilage Nr. 40).

- Der neue Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Wasseranschlussergänzungsabgabe beträgt € 18,50 exkl. USt.

- Die neue Wasserbezugsgebühr beträgt € 2,40 exkl. USt je m^3.

- Der neue Bereitstellungsbetrag beträgt € 30,00 exkl. USt. je m^3/h.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

14.6 Dringende Reparaturmaßnahmen Heizung am WiHo - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund mehrfacher Gebrechen an der Heizungsanlage am Gebäude des WiHo wurden dringende Maßnahmen zur Behebung (unter anderem Wassereintritt – Leckbehebung) bereits durchgeführt und einige Reparaturen, zur Sicherung eines reibungslosen Betriebes sind noch erforderlich.

Bereits behoben und durchgeführt wurde der Austausch des Dreiwege-Mischers, Installation einer neuen Pumpe sowie eine Leckortung.

Haushaltsüberwachung vom: 22.04.2025 - 11:34:32		
Haushaltsstelle: 1/820000-614000/000		
Wirtschaftshof - Instandhaltung von Gebäuden		
Voranschlag:	€	12.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	13.883,96
Verfügungsrest:	€	-1.883,96

Die Bedeckung erfolgt über den 1. NT-VA 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, zur Sicherung des Heizungsbetriebs am Gebäude des WiHo bereits erfolgten Reparaturmaßnahmen sowie anstehenden Abschlussarbeiten mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,00 inkl. USt., zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zur Sicherung des Heizungsbetriebs am Gebäude des WiHo bereits erfolgten Reparaturmaßnahmen sowie anstehenden Abschlussarbeiten mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,00 inkl. USt., zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

14.7 Abschluss einer Vereinbarung zur Anbringung von Werbetafeln auf der Friedhofsmauer

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.03.2025 hat Herr Fritz Stockerer, Steinmetzbetrieb Stockerer, um Anbringung von zwei Firmentafeln auf der Friedhofsmauer beim gemeindeeigenen Parkplatz am Rennweg sowie im Eingangsbereich zum Friedhof angesucht. Die Firmentafeln im Ausmaß von 1,60 x 1,20 Meter und 0,65 x 0,45 Meter sollen neben den bestehenden Werbetafeln der Firma Nistelberger angebracht werden.

Die Vereinbarung für die Anbringung der zwei Werbetafeln soll mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren (01.07.2025-31.12.2030) festgesetzt werden. Der Jahresmietzins soll basierend auf bestehenden Vereinbarungen für Werbetafeln und gemäß Indexanpassung (VPI März 2025) mit € 271,18 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Werbetafel 1 sowie mit € 135,59 zzgl. USt. für die Werbetafel 2, somit gesamt mit € 406,77 zzgl. USt., festgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und dem Steinmetzbetrieb Stockerer betreffend die Anbringung von zwei Werbetafeln auf der Friedhofsmauer mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren, zu einem Jahresmietzins von € 406,77 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wertgesichert, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Bestandsvertrages zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und dem Steinmetzbetrieb Stockerer betreffend die Anbringung von zwei Werbetafeln auf der Friedhofsmauer mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren, zu einem Jahresmietzins von € 406,77 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wertgesichert, zu (Beilage Nr. 41).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

14.8 ASZ Holzgeländer Salzsilo - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Beim Geländer bzw. auch der betreffende Aufstiegsleiter am Holzsilo (Salzsilo) beim ASZ sind die Sicherheitsvorkehrungen nicht gewährleistet und nach Begehung eine akute Absturzgefahr gegeben.

Daher müssen diese Teile mittels Zimmermannsarbeiten erneuert werden. Aufgrund von Gefahr in Verzug mussten die Arbeiten unmittelbar beauftragt werden.

Haushaltsüberwachung vom: 12.05.2025 - 13:14:37		
Haushaltsstelle: 1/852000-614000/000		
Betriebe der Müllbeseitigung - Instandhaltung von Gebäuden		
Voranschlag:	€	3.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	10.536,72
Verfügungsrest:	€	-7.536,72

Die Bedeckung erfolgt nach Abstimmung mit der Finanz im Zuge des 1.NVA 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge aufgrund von Gefahr in Verzug, den notwendigen Arbeiten am Holzsilo beim ASZ (Salzsilo) mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,- inkl. Ust., nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt aufgrund von Gefahr in Verzug, den notwendigen Arbeiten am Holzsilo beim ASZ (Salzsilo) mittels Kostenrahmen in der Höhe von € 6.000,00 inkl. Ust., nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Homepage Gemeinde

14.9 Maßnahmen Mängelbehebung Feuerbeschau Protokoll ASZ - Kostenrahmen

Sachverhalt:

Im Zuge der Feuerbeschau am Altstoffsammelzentrum durch den Rauchfangkehrer, wurden 14 Punkte bemängelt.

Diese Mängel gehören umgehende behoben und wurden aufgrund der Dringlichkeit, teils bereits beauftragt und umgesetzt.

Bereits beauftragte und umgesetzte Maßnahmen:

- E-Befundung und Mängelbehebung
- Blitzschutzbefund und Mängelbehebung
- Beschriftungen und Mängelbehebungen im Bereich des Sondermüllraums

Anstehende Arbeiten:

- Einbau von Brandschutztüren
- Herstellen von Brandschutzabschnitten
- Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feuerbeschau

Für die gesamte Behebung und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ist ein Kostenrahmen erforderlich.

Haushaltsüberwachung vom: 22.04.2025 - 11:14:10		
Haushaltsstelle: 1/852000-614000/000		
Betriebe der Müllbeseitigung - Instandhaltung von Gebäuden		
Voranschlag:	€	3.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	2.954,68
Verfügungsrest:	€	45,32

Die Bedeckung erfolgt im 1. NT-VA 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Behebung der Mängel betreffend des Feuerbeschau-protokolls am Gebäude und Gelände des ASZ mittel Kostenrahmen in der Höhe von € 20.000,00 inkl. USt., zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Behebung der Mängel betreffend des Feuerbeschau-protokolls am Gebäude und Gelände des ASZ mittel Kostenrahmen in der Höhe von € 20.000,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Gf GR David-Alessandro WAREKA

15 Wirtschaft und Tourismus

15.1 BrunnCard - Aufnahme weiteres Taxiunternehmen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.02.2025 sucht das Taxiunternehmen Taxi Momentum e.U. um Aufnahme zum bestehenden BrunnCard System an.

Im Ansuchen wird angeführt, dass ein 24 Stunden Betrieb gewährleistet wird und sich der Standort in 2345 Brunn am Gebirge (Leopold Gattringer-Straße 60/5/11) befindet.

Ergänzender Sachverhalt für den GR am 26.06.25:

Nach Rücksprache mit Hrn. Geischläger (Taxiunternehmen Taxi Momentum e.U.) werden folgende Maßnahmen für die Gewährleistung eines 24 Stunden Betriebes sowie eine maximale Wartezeit von 30 Min. veranlasst werden:
Ab Anfang Juli wird ein zweites Taxi inklusive Fahrer angemeldet werden. Außerdem besteht seit November 2024 eine Kooperation mit Gaby's Taxi um eventuelle Anfragen abarbeiten zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Taxi Momentum e.U. um Aufnahme zur BrunnCard Taxifunktion zustimmen.

Homepage Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Taxi Momentum e.U. um Aufnahme zur BrunnCard Taxifunktion zu (Beilage Nr. 42).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Bgm Dr. Andreas LINHART, i.V. GR DI Dr. Christian Schmitzer

16 Energie und Nachhaltigkeit

16.1 Energiebericht 2024

Sachverhalt:

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBl Nr. 7830-0) sieht unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für die Gemeindegebäude vor.
Dieser hat einmal im Jahr dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Energiebuchhaltung vorzulegen. Dieser Bericht wird nun für das Jahr 2024 vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Die Kenntnisnahme des Berichts erfolgt durch den Gemeinderat.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Homepage Gemeinde

Der Vorsitzende schließt, nachdem alle Punkte behandelt wurden, die Sitzung um 19:58 Uhr.

Die Schriftführerin:	Der Vorsitzende:
Isabella Mann	Bgm Dr. Andreas Linhart
SPÖ:	ÖVP:
Gf GRin Silvia Weginger	GRin Milica Wieninger
GRÜNE:	NEOS:
GR Laurenz Miksch, B.Sc.	GRin DI Christine Hausknotz
FPÖ:	WIR:
GRin Mag. Doris Wareka	GR MMst. Mario Rosensteiner

Homepage Gemeinde